

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

5 Bf 2/92.A
11 VG A 818/88

5. Senat

24589

Urteil vom 1. September 1999

Art. 16a GG

§ 51 Abs. 1 AuslG

- I. Manches spricht dafür, daß Kurden seit etwa Anfang der neunziger Jahre im Südosten der Türkei einer unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt sind. Eine solche Gruppenverfolgung wäre nach Maßgabe der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 9.9.1997, DVBl 1998, S. 274) nicht als regional, sondern örtlich begrenzt einzustufen.
- II. Unverfolgt ausgereiste Kurden können die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 I AuslG nur dann beanspruchen, wenn ihnen im Falle der Rückkehr in die Türkei nach dem normalen Prognosemaßstab mit überwiegender Wahrscheinlichkeit landesweit - also auch in der Westtürkei - politische Verfolgung droht (Änderung der bisherigen Rechtsprechung des Senats).
- III. Kurden droht auch nach der Verhaftung des PKK-Vorsitzenden Öcalan nicht landesweit in der Türkei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Sie müssen mit

Türkei 1999/21 E

beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch nicht mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen durch türkische Grenzbehörden rechnen.

IV. Zur Gefahr politischer Verfolgung von Mitgliedern (auch Vorstandsmitgliedern) eines der Organisation Komkar angeschlossenen Vereins.



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

5 Bf 2/92.A
11 VG A 818/88

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

g e g e n

Gi./Ob./Co./Fo.

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 5. Senat, durch die Richterin Dr. Glitza, die Richter Pauly und Dr. Ungerbieler sowie die ehrenamtlichen Richter Rühl und Scheurich im schriftlichen Verfahren gemäß § 101 Abs. 2 VwGO am 1. September 1999 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 5. Dezember 1991 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beteiligten, die dieser selbst trägt.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung des Urteils durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre [REDACTED] geborene Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Feststellung, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 23. November 1987 beantragte er, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Zur Begründung trug er unter dem 6. Januar 1988 vor: Schon als Kind habe er die Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung in der Türkei erfahren müssen. Wenn er seinen Onkel in [REDACTED] besucht habe, sei er bisweilen zum Vereinslokal des in dieser Stadt befindlichen revolutionären Volkskulturvereins DHKD mitgenommen worden, der bis 1980 legal tätig gewesen sei. Durch die in diesem Verein und bei illegalen Seminaren erhaltenen Informationen habe sich bei ihm das Nationalgefühl eines Kurden entwickelt. In der Schule habe er demgegenüber gelernt, daß es in der Türkei nur Türken gebe. Er habe sich deshalb häufig mit seinen Lehrern gestritten, die ihn als Separatisten bezeichnet hätten. Nach einer Anzeige beim Schuldirektor sei ihm der Verweis von der Schule angedroht worden. Dies habe ihn jedoch nicht davon abgehalten, weiter für seine Überzeugung unter den Schülern zu werben. In den Jahren [REDACTED] habe er zusammen mit anderen Jugendlichen das Newrozfest gefeiert, obwohl dies offiziell verboten gewesen sei. Er habe deshalb befürchten müssen, von anderen Dorfbewohnern angezeigt zu werden. [REDACTED] habe er sich am Boykott der in diesem Jahr abgehaltenen Wahlen, zu dem Oppositionsorganisationen in Kurdistan aufgerufen hätten, beteiligt. Nachdem er von Dorfbewohnern erkannt worden sei, habe er seine Tätigkeit illegal fortführen müssen. Im Jahre [REDACTED] sei die beabsichtigte Feier des Newrozfestes durch einen Verrat bei der Polizei verhindert worden. Zwei Jahre später sei er offenbar bei den Sicherheitsbehörden angezeigt und eine Hausdurchsuchung veranlaßt worden. Er habe

deshalb das Dorf verlassen müssen und sei erst [REDACTED] wieder zurückgekehrt. Sofort nach seiner Rückkehr sei er von der Dorf- miliz beim Militär angezeigt und davon informiert worden, daß er verhaftet werden solle. Aus diesem Grunde habe er beschlos- sen, im [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland zu fliehen.

Bei der Niederschrift zu seinem Asylbegehren durch die Auslän- derbehörde Hamburg (die frühere Beklagte zu 2]) am 24. November 1987 wies sich der Kläger mit einem am 26. Mai 1986 in [REDACTED] ausgestellten Nüfus aus. Er gab an, zuletzt in [REDACTED] Provinz Elazig, wohnhaft gewesen zu sein. Er habe die Türkei am [REDACTED] in Richtung [REDACTED] verlassen und sei von [REDACTED] in das Bundesgebiet gelangt. Am [REDACTED] sei er am Grenzübergang bei [REDACTED] mit dem Zug eingereist.

Am 6. Januar 1988 wurde der Kläger von der Beklagten angehört. Er bediente sich dabei des kurdischen Dialekts [REDACTED] und erklärte: Er sei in geboren und bei seinen Eltern auf- gewachsen. Sein Vater sei Viehzüchter gewesen und [REDACTED] gestor- ben. Seine Mutter lebe noch in Seine sie- ben Geschwister, sechs Brüder und eine Schwester, lebten eben- falls in der Türkei. Er sei im Alter von sieben Jahren zur Schule gegangen und habe die Grundschule fünf Jahre lang besucht. Danach habe er seinem Vater im Hause geholfen. Mit- glied einer politischen Partei in der Türkei sei er niemals gewesen. Er habe aber seit [REDACTED] für Devrimci Halk Kultur Der- negi sympathisiert und für diese Organisation heimlich Flug- blätter verteilt. Sein Onkel habe in [REDACTED] gewohnt. Aus diesem Grunde habe er sich häufiger in dieser Stadt aufgehalten. Der Grund dafür, daß er im [REDACTED] die Türkei verlassen habe, sei gewesen, daß sich Türken und Kurden nicht verstünden. Die Kurden sagten, daß sie Kurden seien, während die türkische Regierung sage, daß sie keine Kurden seien. Außerdem sei er gesucht worden. Einige Dorfbewohner hätten ihn denunziert, weil

er Flugblätter verteilt habe. Dies schließe er daraus, daß Soldaten zu ihnen ins Dorf gekommen seien und ihn gesucht hätten. Das erste Mal seien sie im [REDACTED] gekommen. Er habe sich damals gerade bei einem Nachbarn aufgehalten. Als er gehört habe, daß die Soldaten ihn suchten, sei er in die Berge geflohen. Das zweite Mal seien die Soldaten im [REDACTED] gekommen. Sie hätten ihn im Hause festgenommen und zur Gendarmeriestation von [REDACTED] gebracht. Dort sei er eine Woche festgehalten worden. Man habe ihm vorgeworfen, Terrorist zu sein und Terroristen mit Lebensmitteln unterstützt zu haben. Nach seiner Freilassung sei er meistens beim Vieh in den Bergen gewesen. Im [REDACTED] habe er sich dann entschlossen, die Türkei zu verlassen. Mit Hilfe von Freunden habe er sich einen Reisepaß besorgt. Mit diesem sei er dann ausgereist. Zunächst sei er von [REDACTED] mit dem Bus nach [REDACTED] gefahren und von dort aus mit dem Zug nach [REDACTED]. Die Grenze nach Deutschland habe er zu Fuß überschritten. Bei seiner Ausreise habe er keine Schwierigkeiten gehabt. Er sei im Besitz eines Reisepasses gewesen. Diesen habe er in der Nähe von [REDACTED] verloren. Wie er den Reisepaß verloren habe, wisse er nicht. - Im Falle der Rückkehr in die Türkei werde er wieder sagen, daß er Kurde sei. Dann würden die Türken entgegnen, daß er kein Kurde sei und ihn wieder festnehmen. Auch Kurden seien Menschen, die wie alle anderen in Freiheit leben wollten.

Mit Bescheid vom 8. Februar 1988 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, daß er die Türkei aus Furcht vor politischer Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) verlassen habe. Kurden würden nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes und der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung in der Türkei nicht als Gruppe verfolgt. Der Kläger gehöre offensichtlich auch nicht dem Kreis derjenigen Kurden an, die sich engagiert und demonstrativ für die Interessen ihrer Volksgruppe einsetzen. Die von ihm behauptete Festnahme im [REDACTED] müsse vor dem Hintergrund der durch Terrorismus von rechts und links geprägten innenpolitischen Situation gesehen werden. Die sich daraus

ergebende Notwendigkeit verstärkter und massiver Maßnahmen der Sicherheitsüberwachung und Ermittlungstätigkeit ließen diese Maßnahmen noch nicht als politische Verfolgung erscheinen. Der Umstand, daß der Kläger nach seiner Festnahme im [REDACTED] wieder freigelassen worden sei, sei im übrigen als Indiz dafür zu werten, daß er sich allenfalls in asylrechtlich unbedeutender Weise politisch betätigt habe oder, daß die türkischen Stellen davon ausgingen, daß er sich nicht in einer gegen die Interessen des türkischen Staates verstoßenden Weise politisch betätigt habe. Andernfalls wäre er nach aller Erfahrung wegen seiner Aktivitäten bestraft und nicht immer wieder freigelassen worden. Der Kläger sei im übrigen über den offiziellen Grenzübergang Kapikule, einen der am besten gesicherten Grenzübergänge und im Besitz eines ordnungsgemäßen Reisepasses ungehindert ausgereist. Dies zeige, daß er offensichtlich keine ernsthafte Verfolgungsfurcht empfunden habe. Daß ihm die legale Ausreise nicht verwehrt worden sei, sei ferner ein Indiz für das mangelnde Verfolgungsinteresse der zuständigen Sicherheitsbehörden an dem Kläger. Gegen seine persönliche Glaubwürdigkeit spreche zudem seine Behauptung, daß ihm sein Reisepaß auf dem Weg in die Bundesrepublik Deutschland abhanden gekommen sei. Ein solcher Paßverlust werde von einem Großteil türkischer Asylsuchender vorgetragen. Es dränge sich in einer Vielzahl von Fällen der Eindruck auf, daß dadurch versucht werde, Angaben über die wahre Identität des betreffenden Asylbewerbers oder aus dem Paß hervorgehende Ereignisse, die dem Sachvortrag widersprechen könnten, zu unterdrücken.

Mit Bescheid vom 12. Februar 1988 forderte die frühere Beklagte zu 2) den Kläger gemäß § 28 AsylVfG (a.F.) unter Androhung der Abschiebung auf, binnen eines Monats nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages das Bundesgebiet zu verlassen.

Gegen die ihm am 16. Februar 1988 zugestellten Bescheide hat der Kläger am 11. März 1988 Klage erhoben. Zur Begründung hat er sein bisheriges Vorbringen, daß er wegen seiner kurdischen

Volkszugehörigkeit und seiner Aktivitäten für DHKD politisch motivierter Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, wiederholt und vertieft und ergänzend vorgebracht, daß die DHKD eine bis zum Militärputsch im Jahre 1980 legale Organisation gewesen sei, die ideologisch Özgürlük Yolu nahegestanden habe. Ferner hat er zur Klagbegründung vorgetragen: Auch nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland habe er sich getreu seiner politischen Überzeugung für eine Änderung der politischen Verhältnisse in der Türkei eingesetzt. Er sei Mitglied des Kurdischen Arbeitervereins in [REDACTED] e.V. und habe für diesen Verein Publikationen von KOMKAR, die Zeitung "Denge Komkar" und Flugblätter zu aktuellen Anlässen verteilt. Ferner habe er an der Kulturveranstaltung am [REDACTED] in der [REDACTED] als [REDACTED] sowie an der Palästinenser-Demonstration teilgenommen und Flugblätter verteilt. Gerade die Tätigkeit für den Kurdischen Arbeiterverein in [REDACTED] e.V., der seinerseits Mitglied bei "KOMKAR-Föderation der Arbeitervereine aus Kurdistan in der BRD e.V." sei, bedeute eine erhebliche Gefährdung für den Fall seiner Rückkehr in die Türkei. Es sei bekannt, daß die Exilorganisationen der kurdischen und türkischen Opposition vom türkischen Geheimdienst in besonderem Maße beobachtet würden. In den "Vierteljährlichen Lageberichten zu Möglichkeiten von Abschiebungen" des Auswärtigen Amtes, Ausgabe vom 15. März 1987, heiße es über die Türkei folgendermaßen (zitiert nach "taz" vom 2.7.1987):

"Allerdings wurde - soweit bekannt - die Beobachtung und Kontrolle "kritischer" Türken im Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland seit Anfang 1985 verstärkt durchgeführt. Die Kenntnis türkischer Behörden von Handlungen im Ausland, die nach § 140 türkisches Strafgesetzbuch (Verleumdung des Staates) strafbar sind, muß in den meisten Fällen unterstellt werden."

KOMKAR sei ausdrücklich in der Liste der Organisationen und berufsständischen Vertretungen aufgeführt, die im Ausland gegen die Türkei gerichtete, schädliche Tätigkeiten ausübten. Insofern werde auf die Veröffentlichung von amnesty international

(Dezember 1982) hingewiesen. Die Wahrscheinlichkeit, daß türkische Sicherheitsbehörden auf ihn und seine exilpolitischen Aktivitäten aufmerksam geworden seien, sei zudem im Hinblick darauf besonders groß, daß sein Cousin, der ebenfalls aus dem Dorfstamme, den gleichen Nachnamen habe und für den Kurdischen Arbeiterverein e.V. in Hamburg politisch tätig sei, als Asylberechtigter anerkannt worden sei. Es sei überdies nicht auszuschließen, daß er von den türkischen Behörden unter Druck gesetzt werde, um auf diese Weise seinen Cousin zur Rückkehr in die Türkei zu bewegen.

Zum Beleg für seine Mitgliedschaft im Kurdischen Arbeiterverein in Hamburg hat der Kläger mit der Klagschrift vom 9. März 1988 eine undatierte handschriftliche Bescheinigung dieses Vereins vorgelegt (Anlage K 6), die den Angaben des Klägers zufolge von dem Vereinsvorsitzenden unterzeichnet ist und in der es folgendermaßen heißt:

"Bescheinigung für

Er ist seit [REDACTED] Mitglied vom kurdischen Arbeiterverein und hat bis jetzt an folgenden Aktivitäten teilgenommen:

Er verteilt Komkar-Publikationen sowie Denge Komkar-Zeitung und Flugblätter. Er hat an der Kulturveranstaltung am [REDACTED] - als [REDACTED] die Aufgabe. Er hat an die Demo-Solidarität mit Palästina teilgenommen. Und dort Komkar Flugblätter verteilt."

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 1988 zu verpflichten, ihn als asylberechtigt anzuerkennen,
2. den Bescheid der (früheren) Beklagten zu 2) vom 12. Februar 1988 aufzuheben.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bei seiner Vernehmung als Partei hat der Kläger in der Sitzung des Verwaltungsgerichts am 12. September 1990 erklärt: Er habe die Türkei verlassen, weil er dort Flugblätter verteilt habe. Er habe auch Versammlungen der Organisation DHKD besucht. Die Flugblätter hätten ihm Freunde der TKSP gegeben, als er sich gerade außerhalb des Dorfes aufgehalten habe. Er habe dort zufällig zwei Leute mit Flugblättern getroffen. Nachdem er festgestellt habe, daß sich die Flugblätter für die Sache der Kurden eingesetzt und die Freilassung der politischen Gefangenen gefordert hätten, habe er diese an sich genommen und verteilt. Dabei sei er von jemandem gesehen und denunziert worden. Danach habe das Militär das Dorf überfallen. Er habe fliehen können. Zwei seiner Freunde, die ebenfalls Flugblätter bei sich gehabt hätten, seien jedoch festgenommen worden. Dieser Vorfall habe sich am [REDACTED] ereignet. Im [REDACTED] sei er selbst einmal für eine Woche auf der Wache festgehalten worden. Erstmals habe er etwa fünf bis sechs Monate nach dem [REDACTED] (gemeint ist ersichtlich [REDACTED] Flugblätter verteilt und "auch die Zeitung gelesen". Freunde von der Organisation DHKD seien alle zwei bis drei Monate ins Dorf gekommen und hätten Flugblätter gebracht. Dies hätten sie bis Ende 1987 getan. Auf Vorhalt des Verwaltungsgerichts, er habe bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am [REDACTED] bekundet, daß er die Flugblätter beim Besuch seines Onkels in [REDACTED] abgeholt habe, erklärte der Kläger: Er habe in [REDACTED] die DHKD besucht. Darüber hinaus habe er die Flugblätter manchmal von seinem Onkel mitgebracht; manchmal seien sie auch ins Dorf gebracht worden. Auf die Frage des Gerichts, ob er bereits im Alter von zehn Jahren Flugblätter verteilt und die Zeitung gelesen habe, erklärte der Kläger, er sei damals sicherlich noch zur Schule gegangen. Die Freunde hätten ihm die Flugblätter mit der Bitte gegeben, sie zu verteilen. Auf die Frage, was

man ihm vorgeworfen habe, als er im [REDACTED] von der Gendarmerie festgehalten worden sei, erklärte der Kläger, sie hätten ihm den Vorwurf gemacht, Terroristen zu helfen, insbesondere mit Lebensmitteln zu versorgen. Die Gendarmen hätten ihn mit Gummiknüppeln und Fäusten geschlagen und mit Füßen getreten. Da er nichts zugegeben habe, sei er nach [REDACTED] wieder entlassen worden. Im [REDACTED] seien die Gendarmen schon einmal zu seinem Haus gekommen. Sie hätten ihn damals jedoch nicht getroffen und nur seinen Bruder mitgenommen. Dieser sei von den Gendarmen geschlagen und später wieder freigelassen worden. Auf die Frage, weshalb er den Vorfall vom [REDACTED] nicht schon beim Bundesamt im Januar 1988 erwähnt habe, erklärte der Kläger, damals seien Freunde von ihm festgenommen worden und hätten seinen Namen verraten. Er habe sich deshalb einen Paß besorgt und sei geflohen. Er sei beim Bundesamt nicht nach diesem Vorfall gefragt worden und habe deshalb auch nicht darüber berichtet. Ein Onkel und Freunde hätten ihm geholfen, einen Paß durch Bestechung zu erhalten. In dem Paß sei sein Name eingetragen gewesen. In der Türkei könne man nahezu alles durch Bestechung erhalten. Er sei innerhalb eines Monats nach dem Vorfall vom [REDACTED] ausgereist. Innerhalb dieser Zeit habe er sich den Paß besorgt und sei über Istanbul ausgereist. An der Grenze habe er keine Probleme gehabt. Selbst wenn er im Stadtgebiet von Elazig gesucht worden sei, so müsse man annehmen, daß in Istanbul niemand davon wisse. - Er habe einen politisch sehr aktiven Bruder. Diesen habe das Militär bei einem Überfall auf das Dorf festgenommen. Er, der Kläger, sei damals schon außer Landes gewesen. Sein Bruder sei zunächst nach [REDACTED] und später nach [REDACTED] gebracht und in einem Strafverfahren wegen politischer Tätigkeiten zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Heute befinde er sich in im Gefängnis. Sein Bruder heiße und sei jetzt [REDACTED] Jahre alt. Er habe ebenfalls mit der Organisation DHKD zusammengearbeitet. Näheres könne man über das Gericht in Elazig erfahren. Seine Mutter habe ihm telefonisch mitgeteilt, daß er von Rechtsanwalt verteidigt worden sei. - Der in Deutschland als Asylberechtigter anerkannte

sei sein Cousin. Er stamme ebenfalls aus Er habe mit ihm nicht zusammengearbeitet. Er habe aber gehört, wie dieser über kurdische Belange berichtet habe. Auf die Frage seines Prozeßbevollmächtigten hat der Kläger ferner erklärt:

Am [REDACTED] habe er ihm nicht bekannte Leute getroffen, die wie Dorfbewohner bekleidet gewesen seien. Diese Leute hätten ihnen Flugblätter von der Organisation TKSP gegeben. Er habe diese Flugblätter gelesen und festgestellt, daß sie sich für kurdische Belange eingesetzt hätten. Deshalb habe er sie an sich genommen und später verteilt. Ob die Leute, die ihm die Flugblätter gegeben hätten, Widerstandskämpfer gewesen seien, wisse er nicht.

Ferner hat der Kläger bei seiner Vernehmung als Partei am 12. September 1990 erklärt, daß er sich seit seiner Einreise in das Bundesgebiet für den Kurdischen Arbeiterverein in [REDACTED], für KOMKAR und für Komciwan politisch betätige. Wegen der Einzelheiten dieses Vorbringens wird auf Seite 7 bis 9 der Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Ferner hat der Kläger in der Sitzung am 12. September 1990 eine Ausgabe der Zeitung "Denge Komkar" zur Akte gereicht, in der er seinen Angaben zufolge auf einem Foto als Teilnehmer einer Demonstration in [REDACTED] am [REDACTED] abgebildet ist (S. 61/83 d.A.), sowie eine weitere Ausgabe von "Denge Komkar", in der er als Teilnehmer an der ersten Konferenz der Organisation Komciwan in [REDACTED] im [REDACTED] abgebildet sein soll (S. 60/73 R d.A.).

Nach der Sitzung vom 12. September 1990 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21. September 1990 eine Bescheinigung der Organisation Komciwan mit dem Datum 17. September 1990 zur Akte gereicht, aus der sich ergeben soll, daß er Mitglied dieser Organisation ist und an den Arbeiten des Komitees teilnimmt.

Am 26. September 1990 hat das Verwaltungsgericht im Hinblick auf einen in der Sitzung vom 12. September 1990 gestellten Hilfsbeweis Antrag des Klägers einen Beweisbeschluß mit folgendem Inhalt erlassen:

"Es soll Beweis erhoben werden zu folgenden Fragen:

1. ob dem Kläger, der illegal für die DHKD gearbeitet haben will, im Herbst 1987 von den türkischen Behörden ein Paß ausgestellt worden ist;

2. ob und gegebenenfalls wann ein Bruder des Klägers mit Namen, der 22 Jahre alt sein soll, wegen politischer Tätigkeit für die Organisation DHKD in Elazig zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden ist. Nähere Angaben hierzu soll nach Angaben des Klägers der Rechtsanwalt, Karakocan-Elazig 23600 machen können;

3. ob der Kläger in dem Fall, daß sein Bruder zu einer solchen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, bei einer Rückkehr in die Türkei wegen seiner Verwandtschaft mit Repressalien rechnen muß;

durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes, Adenauerallee 90 - 103, 5300 Bonn 1."

Das Auswärtige Amt hat daraufhin unter dem 5. April 1991 folgende Auskunft erteilt:

1. Die Frage, ob dem Kläger ein Paß ausgestellt worden sei, könne nur dann mit absoluter Sicherheit beantwortet werden, wenn folgende Daten vorlägen: Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort des Klägers, die Vornamen seines Vaters und seiner Mutter, das Personenstandsregister, bei dem der Kläger erfaßt ist.

2. Von Rechtsanwalt Abdulkari sei zu erfahren gewesen, daß ihm nicht bekannt sei.

3. Von der Staatsanwaltschaft [REDACTED] habe durch diskrete Befragung in Erfahrung gebracht werden können, daß dort gegen den Kläger kein Verfahren anhängig bzw. der Kläger auch nicht zur Fahndung ausgeschrieben sei.

Der Kläger hat hierauf folgendermaßen Stellung genommen: Er habe, wie bereits im Termin vom 12. September 1990 geschildert, mit Hilfe seines Onkels und von Freunden sowie durch Bestechung einen auf seinen Namen lautenden Paß bekommen. Er gehe demzufolge davon aus, daß die Paßerteilung auch registriert worden sei. Soweit es in der Auskunft des Auswärtigen Amtes heiße, Rechtsanwalt habe auf Befragen erklärt, daß ihm nicht bekannt sei, habe dies bei ihm, dem Kläger, äußerste Verwunderung ausgelöst. Denn Rechtsanwalt sei der Bevollmächtigte von gewesen. Dies wisse nicht nur er, der Kläger, sondern sei auch vielen anderen Personen - u.a. seinem Cousin - bekannt, die mit zusammengearbeitet hätten. habe seinem, des Klägers, Prozeßbevollmächtigten gegenüber jedoch auch erklärt, daß Rechtsanwalt kein politischer Verteidiger gewesen sei, sondern politisch verfolgten Mandanten ausschließlich dadurch geholfen habe, daß er aufgrund seiner Beziehungen und durch Zahlung von Bestechungsgeldern Hafterleichterungen oder die Entlassung aus der Haft erreicht habe. Rechtsanwalt solle auch in anderen Asylverfahren, in denen er als früherer Verteidiger benannt worden sei, auf Befragen des Auswärtigen Amtes jede Kenntnis des betreffenden Mandanten abgestritten haben., der Rechtsanwalt persönlich kenne, sei der Auffassung, daß sich Rechtsanwalt mit derartigen Äußerungen gegenüber dem Auswärtigen Amt Ärger mit den türkischen Behörden ersparen, insbesondere nicht in den Verdacht geraten wolle, Asylbewerbern in der Bundesrepublik Deutschland Hilfestellung zu geben. Im übrigen sei im Zusammenhang mit einer Amnestie und der Aufhebung einiger Staatsschutzparagrafen aus der Haft entlassen worden. Dies bedeute jedoch für ihn, den Kläger, dem wegen seiner politischen Aktivitäten in der Türkei und in der Bundesrepublik Deutschland der Vorwurf des Separatismus gemacht werden könnte, keine Sicherheit vor politischer Verfolgung. Soweit es in der Auskunft des Auswärtigen Amtes ferner heiße, durch eine Befragung der Staatsanwaltschaft [REDACTED] sei in Erfahrung gebracht worden, daß gegen ihn kein Verfahren anhängig, bzw. er auch

nicht zur Fahndung ausgeschrieben sei, sei dies für das Beweisthema unergiebig. Denn es sei kaum anzunehmen, daß die Strafverfolgungsbehörden in der Türkei ausländischen Institutionen Auskünfte erteilten. Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn das Auswärtige Amt konkret dargelegt hätte, daß und wie es möglich gewesen sei, von der Staatsanwaltschaft eine umfassende Auskunft zu erlangen.

Nach einem weiteren Verhandlungstermin am 13. November 1991 hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Klägers beschlossen, seinen Cousin als Zeugen darüber zu hören, ob der Bruder des Klägers von Rechtsanwalt vor dem Gericht in [REDACTED] verteidigt und aus welchen Gründen dieses Verfahren gegen den Bruder durchgeführt wurde.

In der Sitzung des Verwaltungsgerichts vom 5. Dezember 1991 hat der Zeuge erklärt: Er sei mit dem Kläger verwandt; allerdings sei diese Verwandtschaft nicht sehr eng. Sein Vater und der Vater des Klägers seien Cousins. Er habe von seiner Familie in der Türkei telefonisch erfahren, daß in einem Strafverfahren von Rechtsanwalt vertreten und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sei. Wie hoch die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe gewesen sei und wann man ihn verhaftet habe, könne er nicht genau sagen. Er habe lediglich gehört, daß er aus politischen Gründen in Haft genommen worden sei. Nach dem, was er gehört habe, vermute er, daß mehr als drei Jahre im Gefängnis gewesen sei. Von der Verhaftung des habe er vor etwa drei Jahren also ungefähr Mitte bis Ende 1988 gehört; es könne aber auch schon Anfang 1988 gewesen sein. Auf die Frage des Gerichts, ob er etwas über die Gründe für die Verhaftung von wisse, erklärte der Zeuge: Über die politische Tätigkeit des sei er nicht genau informiert. Er habe gehört, daß er für die Organisation DHKD Flugblätter verteilt und Propaganda gemacht habe. Die DHKD sei die Massenorganisation der TKSP, der stärksten Organisation in der Gegend. Dort habe mitgearbeitet. Da er schon seit

■ Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebe, habe er all dies nicht selbst miterlebt, sondern lediglich von Landsleuten aus der Heimat gehört. Er müsse auch sagen, daß er heute vermutlich nicht mehr erkennen würde, wenn er ihn sähe. All seine Informationen habe er vor allem telefonisch und brieflich aus der Heimat erhalten. Rechtsanwalt kenne er sehr gut, da er mit ihm im selben Dorf aufgewachsen sei. In seinen Augen sei Rechtsanwalt kein anständiger Mensch gewesen. Er habe damals Mandanten gegen Bestechung verteidigt. Dies mache er auch heute noch. In der Türkei sei Bestechung bei vielen Behörden und Ämtern verbreitet und üblich. So sei z.B. ein Cousin von Rechtsanwalt namens in der Türkei zu einer Freiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren verurteilt worden. Deshalb sei er nach Deutschland geflohen und hier als Asylberechtigter anerkannt worden. Rechtsanwalt habe ihn zunächst im Strafverfahren in der Türkei vertreten und an einer Gerichtsverhandlung teilgenommen. Später habe er dann aber das Mandat niedergelegt, weil er unter Druck gesetzt worden sei. Alle Informationen über Rechtsanwalt im Zusammenhang mit diesem Verfahren stammten von, mit dem er befreundet sei. Die übrigen Informationen über Rechtsanwalt habe er dagegen durch Kontakte mit Landsleuten erhalten. Er habe sie gefragt, was Rechtsanwalt mache. Auf die Frage des Gerichts, weshalb sich von einem Rechtsanwalt mit einem derartig schlechten Ruf wie Rechtsanwalt habe vertreten lassen, erklärte der Zeuge, daß er dazu nichts sagen könne.

Mit Urteil vom 5. Dezember 1991 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Dem Kläger drohe politische Verfolgung in seinem Heimatland nicht bereits wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit. Denn Kurden würden in der Türkei nicht als Gruppe verfolgt. Der Kläger habe das Gericht auch nicht davon zu überzeugen vermocht, daß er vor seiner Ausreise aus der Türkei individuelle politische Verfolgung erlitten habe. Sein Vorbringen hierzu sei vielmehr entweder zu unsubstantiiert oder nicht glaubhaft. Selbst wenn es

zuträfe, daß er bereits seit seinem [REDACTED] Lebensjahr aktiv für die Ziele der DHKD eingetreten sei, so habe er jedenfalls nicht glaubhaft machen können, daß er deswegen den Sicherheitsbehörden in seiner Heimatregion besonders aufgefallen sei. Unklar bleibe ferner, auf welche Weise und von wem er die Flugblätter erhalten habe, die er seinen Angaben zufolge in seiner Heimat verteilt habe. So habe er gegenüber dem Bundesamt erklärt, Flugblätter in [REDACTED] verteilt zu haben. Demgegenüber habe er später vor Gericht bekundet, er habe die Flugblätter in seinem Heimatort verteilt und nur gelegentlich bei Besuchen seines Onkels in Bingöl abgeholt. Widersprüchlich seien auch seine Angaben bezüglich der Verhaftung im Jahre [REDACTED]. Während er im Rahmen der Vorprüfung zunächst erklärt habe, er sei von Dorfbewohnern wegen des Verteilens von Flugblättern denunziert worden, habe er im späteren Verlauf seiner Anhörung vorgetragen, ihm sei von den Gendarmen auf der Wache in Karakocan vorgeworfen worden, Terroristen mit Lebensmitteln versorgt zu haben. Unerklärlich sei für das Gericht auch, weshalb er auf Vorkommnisse, die er in der schriftlichen Begründung seines Asylantrages vom 6. Januar 1988 geschildert habe (Androhung des Verweises von der Schule, Aufruf zum Wahlboykott im Jahre [REDACTED], Vorbereitung verschiedener Newroz-Feste), von sich aus weder bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung noch bei seiner Vernehmung als Partei durch das Gericht zurückgekommen sei. Gesteigert und deshalb unglaublich sei ferner, daß er bei seiner Vernehmung als Partei - fast drei Jahre nach seiner Einreise - als letzten Auslöser für seine Entscheidung zur Ausreise einen Vorfall am [REDACTED] angeführt habe, der von ihm vorher mit keinem Wort erwähnt worden sei. Dies sei vor allem deshalb auffällig, weil der Kläger ein solches Vorkommnis direkt vor seiner Ausreise bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung im Januar 1988 noch besonders gut in Erinnerung hätte haben müssen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anhörung vor dem Bundesamt nicht immer so ausführlich und intensiv durchgeführt werde, hätte vom Kläger erwartet werden können, daß er dieses seinen Angaben zufolge letzte ausschlaggebende Ereignis für seinen Entschluß zur Ausreise zumin-

dest bei der Frage nach dem Zeitpunkt seines Entschlusses, das Land zu verlassen, nennen werde. Dagegen, daß sich der Kläger aktiv für die Organisation DHKD betätigt habe und deshalb von Sicherheitsbehörden in der Türkei politisch verfolgt worden sei, spreche schließlich der Umstand, daß er mit einem offiziellen, auf seinen Namen lautenden Reisepaß unbehelligt aus der Türkei habe ausreisen können. Selbst wenn es zuträfe, daß er den Paß nicht persönlich bei den Behörden beantragt und abgeholt habe, so spreche doch die unbehelligte Ausreise dafür, daß er zumindest von den nationalen türkischen Sicherheitsbehörden als politisch unverdächtig angesehen worden sei. Davon gehe er im übrigen selbst aus, wie sich daran zeige, daß er bei seiner Parteivernehmung erklärt habe, daß er zwar in der Provinz [REDACTED] nicht aber in Istanbul gesucht worden sei. Sollte es sich so verhalten haben, so könne er im übrigen schon deshalb nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, weil ihm unter diesen Umständen in der Westtürkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden hätte. - Dem nach alledem unverfolgt ausgereisten Kläger drohe auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Falle der Rückkehr in die Türkei. Wie ausgeführt, habe er sich in der Türkei nicht in einer Weise politisch betätigt, daß er die Aufmerksamkeit der dortigen Sicherheitsbehörden erregt habe. Infolgedessen könnten seine politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland auch nicht als Fortsetzung einer bereits in der Türkei vorhandenen politischen Überzeugung angesehen werden. Vielmehr handele es sich lediglich um selbstgeschaffene Nachfluchtgründe im Sinne des § 1 a AsylVfG. Der Kläger könne auch nicht im Hinblick darauf als Asylberechtigter anerkannt werden, daß, wie er behaupte, sein Bruder in der Türkei zu einer Freiheitsstrafe wegen politischer Aktivitäten verurteilt worden sei. Zum einen sei nach der auf seinen Antrag eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes unwahrscheinlich, daß in der vom Kläger geschilderten Weise in der Türkei politisch verfolgt worden sei. Zweifel an der Richtigkeit dieser Auskunft bestünden nicht. Sie ergäben sich insbesondere nicht aus der Aussage des

Zeugen im Termin vom 5. Dezember 1991. Der Zeuge habe seinen Erklärungen zufolge lediglich vom Hörensagen erfahren, daß der Bruder des Klägers von Rechtsanwalt in einer politischen Angelegenheit vertreten worden sei. Demgegenüber habe der Zeuge nicht aus eigener Kenntnis sagen können, warum der Bruder verurteilt worden sei und ob diese Verurteilung möglicherweise aufgrund eines rechtsstaatlich einwandfreien Verfahrens zustande gekommen sei. Insoweit habe er vielmehr nur von Dritten erhaltene Informationen mitgeteilt, die zwangsläufig ungenau bleiben müßten. Der Aussage des Zeugen könne mithin letztlich nicht entnommen werden, daß der Bruder des Klägers tatsächlich in der Türkei politisch verfolgt worden sei. Infolgedessen könne es auch nicht als wahrscheinlich angesehen werden, daß dem Kläger allein wegen politischer Tätigkeiten seines Bruders politische Verfolgung in der Türkei drohe. Dagegen spreche auch, daß es in der Auskunft des Auswärtigen Amtes heiße, eine diskrete Befragung der Staatsanwaltschaft [REDACTED] habe ergeben, daß dort gegen den Kläger kein Verfahren anhängig und er auch nicht zur Fahndung ausgeschrieben sei. - Die Klage gegen die auf § 28 AsylVfG (a.F.) gestützte Abschiebungsandrohung der (früheren) Beklagten zu 2) könne ebenfalls keinen Erfolg haben, weil im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides kein Abschiebungshindernis vorgelegen habe. Die nunmehr vorgetragenen mannigfaltigen Nachfluchtaktivitäten, deretwegen dem Kläger möglicherweise politische Verfolgung in der Türkei drohe, seien bis auf wenige Ausnahmen jüngerer Datums. Die (frühere) Beklagte zu 2) habe somit keinerlei Anlaß gehabt, diese Aktivitäten bei der Prüfung der Frage, ob ein Abschiebungshindernis vorliege, zu berücksichtigen.

Gegen das ihm am 1. Juni 1992 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts, in dem die Berufung nicht zugelassen worden ist, hat der Kläger am 24. Juni 1992 Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Mit Beschluß vom 23. Oktober 1992 hat der erkennende Senat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Berufung aufgehoben und die Berufung zugelassen,

soweit der Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt: Das Verwaltungsgericht weiche, wie der Kläger zu Recht rüge, von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 1992 (9 C 59/91) ab, wonach sich in dem bei Inkrafttreten des Ausländergesetzes 1990 bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Asylverfahren die Prüfung darauf zu erstrecken habe, ob eine Abschiebung des Ausländers gemäß § 51 AuslG ausgeschlossen sei.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger auf Befragen klargestellt, daß sich die Berufung nicht gegen die Abschiebungsandrohung der Ausländerbehörde richte und im übrigen vorgetragen: In dem auf die Frage des Bestehens von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 AuslG beschränkten Berufungsverfahren sei sein gesamtes Vorbringen im erstinstanzlichen Urteil erneut zu überprüfen. Dem stehe die Rechtskraft des seinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter verneinende Urteil des Verwaltungsgerichts nicht entgegen. Er nehme deshalb zur Begründung der Berufung auf sein erstinstanzliches Vorbringen, insbesondere zur politischen Verfolgung seines Bruders Bezug. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts sei aufgrund der Bekundungen des Zeugen davon auszugehen, daß sein Bruder tatsächlich in der Türkei verhaftet und wegen politischer Aktivitäten für die Organisation DHKD inhaftiert worden sei. Die Aussage des Zeugen sei insbesondere deshalb überzeugend, weil er deutlich darauf hingewiesen habe, daß sein Wissen lediglich auf Informationen beruhe, die er von in der Türkei lebenden Personen erhalten habe. An dem Wahrheitsgehalt des "Tatsachenkerns" bestünden gleichwohl keine Zweifel. Er müsse wegen seines mehr als zehnjährigen Aufenthalts außerhalb der Türkei sowie auch deshalb, weil gegen ihn mit Sicherheit wegen Wehrdienstentziehung ermittelt werde, im Falle der Rückkehr in die Türkei mit seiner sofortigen Festnahme rechnen. Im Zusammenhang damit werde nach den vorliegenden Erkenntnissen unabhängig vom Ort der Festnahme eine Anfrage bei den Behörden in seiner Heimtregion erfolgen

und seine politische Zuverlässigkeit geprüft werden. Dabei werde die Verurteilung seines Bruders wegen politischer Aktivitäten für die Massenorganisation der früheren TKSP (jetzt: PSK) mit Sicherheit eine bedeutende Rolle spielen. Man werde ihn auch ohne konkrete Anhaltspunkte für eigene politische Aktivitäten wegen seines langjährigen Aufenthalts in Deutschland und wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem "gerichtsbekanntem" Staatsgegner ebenfalls als verdächtig einstufen. Angesichts der Ermittlungspraxis in der Türkei müsse er mit langwierigen Vernehmungen rechnen, die auch unter Anwendung von Folter stattfinden könnten. Schon aus diesem Grunde sei seine Abschiebung unzulässig. Außerdem müsse er auch befürchten, wegen eigener politischer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland als Sympathisant und Anhänger verbotener politischer Organisationen angesehen zu werden. Er sei Mitglied des Kurdisch-Deutschen Freundschaftsvereins e.V., der wiederum Mitglied bei KOMKAR sei und habe seit seiner Einreise in das Bundesgebiet mit gleichbleibender Intensität an zahllosen Veranstaltungen, Seminaren und Feiern teilgenommen. Darüber habe er handschriftlich eine Aufstellung angefertigt, die er zur Akte reiche (Bl. 192 - 196 d.A.). Einmal sei er in der Zeitschrift "Azadi" (Ausgabe vom) als Teilnehmer einer Demonstration in [REDACTED] und Träger des Transparents der "PSK" (Sozialistische Partei Kurdistans) abgebildet worden. Die Seite . dieser Zeitschrift sowie ein Foto von dieser Demonstration reiche er ebenfalls zur Akte (Bl. 183/184 d.A.). Regelmäßige politische Aktivitäten über einen so langen Zeitraum stellten einen gewichtigen Grund für die Befürchtung dar, als politischer Gegner des türkischen Staates angesehen und als solcher verfolgt zu werden. Es sei kaum vorstellbar, daß unter den Mitgliedern und Sympathisanten seines Vereins in den letzten zehn Jahren nicht auch einige Personen gewesen seien, die für den türkischen Geheimdienst Nachrichten gesammelt und an diesen weitergeleitet hätten. Zum Beweis für seine Teilnahme an den in der zur Akte gereichten Aufstellung angeführten Veranstaltungen sowie für seine fort-dauernde politische Tätigkeit für den Verein in [REDACTED] und für

KOMKAR, berufe er sich auf das Zeugnis des Der Zeuge Kaya sei seit vielen Jahren aktives Mitglied - zum Teil Vorstandsmitglied - des Vereins in [REDACTED]. Er könne daher Auskunft darüber geben, daß er, der Kläger, an allen oder nahezu allen Veranstaltungen, Demonstrationen und Seminaren, die vom Verein initiiert oder unterstützt worden seien, teilgenommen habe. Wegen dieser erheblichen politischen Aktivitäten sei er, der Kläger, auf den Mitgliederversammlungen des Vereins vom 21. Dezember 1997 und 24. Januar 1999 in den fünfköpfigen Vorstand gewählt worden. Der Kurdisch-Deutsche Freundschaftsverein e.V. sei im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Er, der Kläger, beteilige sich weiter an Demonstrationen und Versammlungen auch der PSK in der Bundesrepublik Deutschland. Im [REDACTED] habe er an einer Demonstration anlässlich des 5. Kongresses der PSK teilgenommen. Ein Foto von dieser Demonstration sei sowohl in der Zeitung hevi ([REDACTED] [REDACTED]) als auch in der Zeitschrift Deng ([REDACTED] [REDACTED]) veröffentlicht. Er sei darauf als Demonstrationsteilnehmer unter den Losungen der PSK deutlich zu sehen.

Mit Beschluß vom 27. August 1998 hat der Senat einen Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt und zur Begründung (u.a.) angeführt, daß die Schilderung des Verfolgungsschicksals durch den Kläger wegen zahlreicher Widersprüche, Steigerungen und Ungeheimheiten unglaubhaft sei und daß sich der Kläger auch nicht wegen seiner politischen Aktivitäten im Bundesgebiet oder aus anderen Gründen auf ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG berufen könne. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Beschluß vom 27. August 1998 verwiesen.

Dagegen hat der Kläger Gegenvorstellungen erhoben und vorgebracht: In dem Beschluß vom 27. August 1998 habe der Senat nicht hinreichend gewürdigt, daß er, der Kläger, nunmehr Vorstandsmitglied des Kurdisch-Deutschen Freundschaftsvereins sei. Die entsprechende Eintragung im Vereinsregister sei zwischenzeitlich erfolgt. Die Eintragungsmittelung des Amtsgerichts

reiche er zur Akte (Anlage K 10). Darüber hinaus habe der Senat zwei neuere Gutachten von Kaya (v. 25.6.1998 an das VG Ansbach und v. 8.8.1997 an das VG München) nicht berücksichtigt, wonach KOMKAR- und Komciwan-Anhänger wegen ihrer politischen Nähe zur PSK in erhöhtem Maße gefährdet seien. Andererseits erhebe er aber auch Bedenken gegen die Unbefangenheit von Kaya, weil dieser als Anhänger einer Politik anzusehen sei, die maßgeblich von der PKK beeinflusst sei, und weil Kaya von diesem Standpunkt aus, insbesondere in früheren Gutachten, die der Senat in seinem Beschluß vom 27. August 1998 berücksichtigt habe, KOMKAR zu Unrecht jegliche politische Ausrichtung und jeglichen politischen Einfluß abgesprochen habe. In einem Gutachten vom 22. Januar 1997 erwähne zudem Rumpf Berichte über eine Annäherung zwischen KOMKAR und der PKK. Rumpf sehe unter diesen Umständen die Gefahr einer Verfolgung von Vorstandsmitgliedern von KOMKAR gemäß Art. 7 Abs. 2 ATG. Dies bedürfe näherer Aufklärung.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 5. Dezember 1991 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, daß beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben keine Anträge gestellt.

Im Termin des Senats vom 30. September 1998 ist der Kläger persönlich angehört worden. Er hat dabei insbesondere seine bisherigen politischen Aktivitäten für KOMKAR, Komciwan und die Organisation PSK sowie das Verhältnis zwischen KOMKAR und PSK erläutert. Ferner hat der Kläger weitere Nachfluchtaktivitäten geltend gemacht (Organisation und Teilnahme an zwei Demonstrationen vor dem türkischen Generalkonsulat). Wegen

des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Am Schluß der Sitzung hat der Kläger beantragt, schriftliche Sachverständigengutachten und eine Auskunft des Auswärtigen Amtes zur Gefahr politischer Verfolgung von KOMKAR-Mitgliedern in der Türkei einzuholen sowie seinen Bruder Kaya als Zeugen dazu zu vernehmen, daß ein weiterer Bruder,, wegen separatistischer Aktivitäten in der Türkei zu einer Haftstrafe von fünfzehn Jahren verurteilt wurde und daß der Zeuge selbst als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

Der Senat hat daraufhin die mündliche Verhandlung unterbrochen und Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung von Amts wegen in Aussicht gestellt.

Unter dem 8. Oktober 1998 hat der Senat beschlossen, durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes und schriftlicher Gutachten der Sachverständigen Rumpf, Oberdiek und Kaya sowie amnesty international Beweis darüber zu erheben, ob und unter welchen Umständen Mitgliedern oder Anhängern eines der Organisation KOMKAR angeschlossenen Vereins, insbesondere des Kurdisch-Deutschen Freundschaftsvereins in Hamburg e.V., im Falle der Rückkehr in die Türkei politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Mit Beschluß vom 9. November 1998 hat der Senat dem Kläger ferner Prozeßkostenhilfe für die Berufungsinstanz bewilligt.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1999 hat die Organisation amnesty international mitgeteilt, daß ihr zu den im Beweisbeschluß vom 8. Oktober 1998 aufgeworfenen Fragen keine eigenen Erkenntnisse vorlägen und sie aus diesem Grunde außerstande sei, das erbetene Gutachten zu erstellen.

Die Sachverständigen Oberdiek, Rumpf und Kaya sowie das Auswärtige Amt haben demgegenüber die erbetenen Gutachten bzw. Auskünfte erteilt. Auf ihren Inhalt (Bl. 279 bis 309, Bl. 346 bis 355, Bl. 358 bis 362 und Bl. 318/319 d.A.) wird Bezug genommen.

Der Kläger hat sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme folgendermaßen geäußert:

Aus den vom Gericht eingeholten Gutachten und der Auskunft des Auswärtigen Amtes gehe zwar hervor, daß bislang keine Fälle bekannt geworden seien, in denen KOMKAR-Anhänger oder KOMKAR-Vorstandsmitglieder bei der Rückkehr in die Türkei politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen erlitten hätten. Andererseits gingen jedoch nahezu alle Sachverständigen übereinstimmend davon aus, daß Rückkehrer in die Türkei aufgrund des Ermittlungsinteresses der türkischen Sicherheitsbehörden zumindest mit einer vorübergehenden Festnahme und Verhören rechnen müßten. Da diese Verhöre nach den vorliegenden Erkenntnisquellen regelmäßig unter Anwendung von Folter stattfänden, liege hierin für ihn, den Kläger, eine asylbegründende Gefährdung im Falle seiner Rückkehr in die Türkei. Angesichts der engen personellen und organisatorischen Verbindungen zwischen KOMKAR und PSK sei im übrigen nicht auszuschließen, daß die von den Gutachtern vermißten Referenzfälle unter dem Stichwort „Verfolgung wegen PSK-Aktivitäten“ gefunden werden könnten. Aus den Erkenntnisquellen, die dem Senat vorlägen, seien politisch motivierte Strafverfolgungen wegen PSK-Aktivitäten in der Türkei zweifelsfrei nachgewiesen. Hinzu komme folgendes: Nach der bisherigen Rechtsprechung der Kammern des Verwaltungsgerichts seien Vorstandsmitglieder oder andere Personen mit einer hervorgehobenen Position bei KOMKAR regelmäßig als Asylberechtigte anerkannt worden bzw. seien in diesen Fällen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden. Eine vergleichbare Rechtsprechung sei auch bei anderen Verwaltungsgerichten im Bundesgebiet bekannt. Aus diesem Grunde könne es - wenn überhaupt - nur vereinzelte Fälle gegeben haben, in denen Vorstandsmitglieder von

KOMKAR in die Türkei abgeschoben worden seien. Von einer freiwilligen Rückkehr von Vorstandsmitgliedern ohne Sanktionen durch den türkischen Staat sei allenfalls in früheren Gutachten von Kaya die Rede gewesen. Aus dem Fehlen von Referenzfällen könne demzufolge nicht geschlossen werden, daß Vorstandsmitgliedern von KOMKAR im Falle der Rückkehr in die Türkei keine Verfolgung drohe. Er sehe sich demzufolge durch die vorliegenden Gutachten in seiner subjektiven Verfolgungsfurcht nachhaltig bestätigt.

Die Beklagte hat wie folgt Stellung genommen:

Aus den eingeholten Gutachten und der Auskunft des Auswärtigen Amtes gehe deutlich hervor, daß dem Kläger wegen seiner KOMKAR-Aktivitäten in der Türkei keine politische Verfolgung drohe. Weder dem Auswärtigen Amt noch den Gutachtern sei ein Fall der Verfolgung eines KOMKAR-Funktionäres in der Türkei bekannt geworden. Die Aktivitäten des Klägers hätten im übrigen ein lediglich niedriges Profil und seien aus diesem Grunde nach der vorliegenden Erkenntnislage nicht geeignet, eine besondere Rückkehrgefährdung zu begründen.

Mit Schriftsätzen vom 25. Mai 1999 und 14. Juni 1999 haben sich die Beklagte und der Kläger mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. Die in der Sitzungsniederschrift vom 30. September 1998 und die in der richterlichen Verfügung vom 23. Juli 1999 genannten Auskünfte, Gutachten und Entscheidungen des Berufungsgerichts sowie die den Kläger betreffenden Asyl- und Ausländerakten sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Über die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich der Kläger und die Beklagte mit Schriftsätzen vom 25. Mai und 14. Juni 1999 ausdrücklich und der Beteiligte generell damit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II.

Die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers ist gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) - Asylverfahrensgesetz 1992 - in Verbindung mit § 87 a Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) - Asylverfahrensgesetz 1993 - und § 32 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz a.F. (1982) zulässig.

Die Berufung ist auch insofern zulässig, als der Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt, da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juni 1990 (BGBl. I S. 1354) am 1. Januar 1991 der Inhalt des Asylantrages gemäß § 7 Abs. 1 AsylVfG a.F. und damit der Gegenstand des Asylverfahrens um die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 AuslG erweitert worden ist und diese Neuregelung auch auf solche Asylverfahren Anwendung findet, in denen, wie vorliegend, bereits vor dem 1. Januar 1991 - nach altem Recht - vom Bundesamt entschieden wurde, diese Entscheidung aber nicht bestands-

kräftig geworden, sondern zum Zeitpunkt der Rechtsänderung noch gerichtshängig gewesen ist (BVerwG, DVBl. 1992 S. 843).

III.

Die Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung hat sich der Kläger lediglich dagegen gewendet, daß das Verwaltungsgericht entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 AuslG getroffen hat. Infolgedessen ist das seinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter verneinende Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig geworden und Streitgegenstand in diesem Berufungsverfahren, wie sich aus dem die Berufung zulassenden Beschluß des Senats vom 23. Oktober 1992 im übrigen auch ausdrücklich ergibt, nur noch, ob im Falle des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Rechtskraft des den Asylanspruch des Klägers verneinenden Urteils des Verwaltungsgerichts hat allerdings nicht zur Folge, daß der Senat der Verpflichtung enthoben ist, vollen Umfangs alle Umstände zu überprüfen, die für den Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG von Bedeutung sein können. Im diesem Berufungsverfahren war vielmehr in gleicher Weise wie im Falle einer Asylklage zu prüfen, ob der Kläger in der Türkei politisch verfolgt worden ist und ob ihm deshalb im Falle der Rückkehr in die Türkei erneut oder wegen Vorliegens von Nachfluchtgründen erstmals politische Verfolgung droht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß es in dem Urteil des Verwaltungsgerichts heißt, dem Kläger drohe wegen der von ihm geltend gemachten politischen Aktivitäten in der Türkei keine politische Verfolgung in seinem Heimatland. Denn

es handelt sich insoweit nur um eine nicht von der Rechtskraft erfaßte Begründung des den Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter verneinenden Urteils des Verwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 10.5.1994, BVerwGE Bd. 96 S. 24).

2. Die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG kann ein vor politischer Verfolgung Schutzsuchender - entsprechend den für das Asylanerkennungsverfahren entwickelten Grundsätzen - verlangen, wenn er sein Heimatland wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Liegen diese Voraussetzungen vor und stand dem betroffenen Ausländer auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, weil er an keinem Ort seines Heimatlandes hinreichend sicher war oder ihm dort nach dem normalen Prognosemaßstab ein Leben unterhalb des Existenzminimums drohte, so ist Abschiebungsschutz gemäß § 51 zu gewähren, es sei denn, eine Wiederholung der Verfolgung kann nach dem sogenannten herabgesetzten Prognosemaßstab mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, InfAuslR 1995 S. 24, 27; BVerfG, Bd. 54 S. 341, BVerfG, InfAuslR 1992 S. 59). Hat demgegenüber der vor politischer Verfolgung Schutzsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (ebenso wie eine Asylklage) grundsätzlich nur Erfolg haben, wenn ihm wegen eines beachtlichen - objektiven oder subjektiven - Nachfluchtgrundes nach dem allgemeinen Prognosemaßstab mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, InfAuslR 1995 S. 24, 27; BVerfGE Bd. 74 S. 52; BVerwG Bd. 55 S. 82). Abweichend hiervon ist auch bei nicht Vorverfolgten der herabgesetzte Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung zugrunde zu legen, wenn sie sich auf einen objektiven Nachfluchtgrund in Gestalt der „regionalen“ Gruppenverfolgung berufen können (BVerwG, Urt. v. 9.9.1997, DVBl. 1998 S. 274; Urt. v. 30.4.1996, BVerwG, InfAuslR 1996 S. 324).

Nach diesen Grundsätzen kann der Kläger nicht die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen.

Er hat dem Berufungsgericht nicht die erforderliche Überzeugungsgewißheit vermittelt, daß er sein Heimatland im Herbst 1987 aus Furcht vor individueller Verfolgung oder aus Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit verließ (unten a) oder daß ihm im Falle der Rückkehr in die Türkei wegen eines objektiven oder subjektiven Nachfluchtgrundes politische Verfolgung droht (unten b).

a) Dagegen, daß der Kläger im Herbst 1987 aus Furcht vor individueller politischer Verfolgung aus der Türkei floh, spricht bereits, daß er seinen Angaben zufolge sein Heimatland über einen offiziellen Grenzübergang mit einem auf seinen Namen ausgestellten Paß verlassen konnte. Dies zeigt zum einen, daß ein (landesweites) Interesse staatlicher türkischer Stellen an dem Kläger offensichtlich nicht bestand und daß zum anderen der Kläger selbst keinerlei Furcht davor hatte, daß er die (landesweite) Aufmerksamkeit türkischer Stellen wegen der von ihm behaupteten politischen Aktivitäten in seiner Heimatregion in der Provinz [REDACTED] erweckt haben könnte. Hätte er dies befürchten müssen, so hätte es sich im übrigen geradezu aufgedrängt, seinen Paß, den er durch Bestechung erlangt haben will, auf einen anderen Namen ausstellen zu lassen.

Hinzu kommt, daß der Kläger nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beklagten den Grenzübergang Kapikule wählte, der als der am besten überwachte Grenzübergang der Türkei überhaupt gilt (vgl. Taylan v. 13.11.1985 an das VG Ansbach; Behörde für Inneres, Hamburg, an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge v. 27.9.1988). Dies hätte er, worauf bereits die Beklagte in dem ablehnenden Bescheid vom 8. Februar 1988 zutreffend hingewiesen hat, schwerlich getan, wenn er auch nur den geringsten Verdacht gehabt hätte, daß nach ihm landesweit gesucht würde.

Daß er in der Westtürkei keine Furcht vor staatlicher Verfolgung haben mußte, hat der Kläger im übrigen auch selbst eingeräumt. Denn er hat bei seiner Vernehmung als Partei durch das Verwaltungsgericht am 12. September 1990 (sinngemäß) erklärt, er sei zwar in der Provinz [REDACTED], nicht aber in Istanbul gesucht worden. Zutreffend heißt es dementsprechend in dem angefochtenen Urteil, daß ihm unter diesen Umständen in der Westtürkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden habe.

Daß sich der Kläger in der Türkei regimefeindlich betätigte und deshalb die Türkei verlassen mußte, ist im übrigen auch deshalb wenig glaubhaft, weil er den aktuellen Anlaß für seine Flucht im Laufe seines Asylverfahrens ständig anders darstellte:

In der schriftlichen Begründung seines Asylantrages vom 6. Januar 1988 heißt es zu seinen Fluchtgründen folgendermaßen: Er habe an den Newroz-Festen im Jahre [REDACTED] (also mit 10 und 11 Jahren) teilgenommen und befürchten müssen, daß dies von Dorfbewohnern angezeigt worden sei. Im Jahre [REDACTED] habe er sich an Aufrufen zum Boykott der Wahlen beteiligt. Dabei sei er von Dorfbewohnern erkannt worden, so daß er seine weitere Tätigkeit illegal habe ausführen müssen. [REDACTED] sei die Durchführung des Newroz-Festes von der Polizei nach einem Verbot verhindert worden. Zwei Jahre später [REDACTED] sei er bei den Sicherheitsbehörden des Bezirks angezeigt worden. Deshalb habe er sein Dorf verlassen müssen und sei erst [REDACTED] wieder zurückgekehrt. Dort habe er gehört, daß er sofort von der Dorfmiliz beim Militär angezeigt worden sei und daß er verhaftet werden solle. Aus diesem Grunde habe er beschlossen, im [REDACTED] [REDACTED] nach Deutschland zu fliehen. Daß er irgendwann einmal tatsächlich verhaftet worden sei, machte er nicht geltend.

Bei seiner Anhörung durch die Beklagte am 6. Januar 1988 erklärte er demgegenüber auf die Frage, weshalb er im [REDACTED] [REDACTED] die Türkei verlassen habe, Dorfbewohner hätten ihn denunziert, weil er Flugblätter verteilt habe. Daraufhin seien

zweimal Soldaten ins Dorf gekommen und hätten ihn gesucht. Das erste Mal seien sie im [REDACTED], das zweite Mal im [REDACTED] gekommen. Im [REDACTED] sei er, als die Soldaten erschienen seien, gerade bei einem Nachbarn gewesen und habe deshalb in die Berge fliehen können. Im [REDACTED] sei er demgegenüber von Soldaten verhaftet und eine Woche lang in [REDACTED] festgehalten worden. Bei dieser Version, die nicht erkennen läßt, aus welchem aktuellen Anlaß der Kläger die Türkei im [REDACTED] verließ, nachdem ihn die Soldaten [REDACTED] freigelassen hatten, war von der Teilnahme an Newroz-Festen und dem Aufruf zum Wahlboykott im [REDACTED] nicht mehr die Rede. Vielmehr will der Kläger wegen des Verteilens von Flugblättern angezeigt worden sein. Außerdem will er im Gegensatz zu seiner schriftlichen Asylbegründung im [REDACTED] tatsächlich eine Woche inhaftiert worden sein.

Abgesehen von diesen Widersprüchen in seiner schriftlichen Asylbegründung einerseits und seinen Erklärungen gegenüber der Beklagten im Rahmen der Vorprüfung andererseits ist ferner folgendes unstimmtig: Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung erklärte der Kläger zunächst, die Soldaten hätten nach ihm gesucht und ihn im [REDACTED] schließlich verhaftet, weil Dorfbewohner ihn wegen Verteilens von Flugblättern angezeigt hätten. Im weiteren Verlaufe dieser Anhörung erklärte er demgegenüber auf Befragen, was ihm bei der Inhaftierung im [REDACTED] vorgeworfen sei, die Soldaten hätten ihm zum Vorwurf gemacht, Terroristen mit Lebensmitteln versorgt zu haben. Vom Verteilen von Flugblättern war also nicht mehr die Rede. Auf diese Unstimmtigkeit hat bereits das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil hingewiesen.

Gesteigert ist das Vorbringen des Klägers ferner in folgender Hinsicht: Bei seiner Vernehmung als Partei durch das Verwaltungsgericht am 12. September 1990 führte er auf Befragen, weshalb er die Türkei im [REDACTED] verließ, folgendes an: Er habe (auch) nach seiner Entlassung aus der einwöchigen Haft im [REDACTED] Flugblätter verteilt, die er von Freunden der TKSP

erhalten habe, und sei dabei von jemandem gesehen und denunziert worden. Als daraufhin das Dorf am [REDACTED] vom Militär überfallen worden sei, habe er fliehen können. Zwei seiner Freunde, die ebenfalls Flugblätter verteilt hätten, seien demgegenüber festgenommen worden und hätten seinen, des Klägers, Namen verraten. Deshalb habe er sich einen Paß besorgt und sei aus der Türkei geflohen.

Daß der Kläger den Vorfall vom [REDACTED] der der eigentliche Anlaß für seine Flucht gewesen sein soll, nicht sogleich nach seiner Einreise vorgebracht hat, sondern erst ca. drei Jahre später bei seiner Vernehmung als Partei durch das Verwaltungsgericht, weckt weitere Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit. Eine plausible Erklärung dafür hat er nicht gegeben. Soweit er auf einen entsprechenden Vorhalt des Verwaltungsgerichts erklärte, er sei nach dem Vorfall vom [REDACTED] vom Bundesamt nicht gefragt worden, kann dies naturgemäß nicht überzeugen. Er ist im Rahmen der Vorprüfung von der Beklagten ausdrücklich gefragt worden, aus welchem Grunde er die Türkei im [REDACTED] verließ. Daraufhin hat er lediglich davon berichtet, daß Soldaten im März [REDACTED] ins Dorf gekommen seien und ihn im [REDACTED] für eine Woche inhaftiert hätten. Von dem Vorfall am [REDACTED] der der eigentliche Anlaß für seine Flucht gewesen sein soll, konnte das Bundesamt nichts wissen und dazu also auch keine Fragen stellen.

Der Kläger hat nach alledem sein Vorbringen zu seinem aktuellen Fluchtanlaß ohne plausible Erklärung gesteigert. Hierauf hat bereits das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil zutreffend hingewiesen, ohne daß er hierauf in seiner Berufungsbegründung eingegangen ist.

Unstimmig ist das Vorbringen des Klägers ferner in folgender Hinsicht: Seinen Angaben zufolge sind Soldaten zweimal in sein Dorf gekommen, um ihn wegen des Verteilens von Flugblättern zu suchen [REDACTED].

Im [REDACTED] habe er vor den Soldaten in die Berge fliehen können; erst [REDACTED] sei er wieder in das Dorf zurückgekehrt. Dieses Vorbringen ist deshalb wenig glaubhaft, weil der Kläger am [REDACTED] 6 (also nur etwa zwei Monate nach seiner angeblichen Flucht in die Berge) von der zuständigen Behörde in Karakocan (das ist in der Türkei die Personenregisterbehörde; vgl. Taylan v. 16.3.1987 an das VG Bremen) einen Nüfus erhielt. Dies wäre schwerlich möglich gewesen, wenn der Kläger damals tatsächlich wegen des Verdachts regimefeindlicher Aktivitäten gesucht worden wäre. In einer Auskunft von Taylan vom 2. Januar 1988 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen heißt es, daß es für eine Person, nach der gefahndet werde, nicht möglich sei, einen Personalausweis zu erlangen. Zumindest hätte es der Kläger kaum gewagt, sich wegen der Ausstellung eines Nüfus (an dem er, wenn er damals tatsächlich in die Berge geflohen sein sollte, auch gar kein Interesse haben konnte) an die dafür zuständige Behörde zu wenden.

Die Schilderung des Verfolgungsschicksals durch den Kläger ist nach alledem wegen zahlreicher Widersprüche, Steigerungen und Ungereimtheiten völlig unglaubhaft. Dies hat der Senat bereits in seinem den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ablehnenden Beschluß vom 27. August 1998 ausführlich dargelegt. Diesen Ausführungen ist der Kläger nicht entgegengetreten, was zusätzliche Zweifel daran weckt, daß die Schilderung seines Verfolgungsschicksals der Wahrheit entspricht. Dagegen spricht schließlich auch die vom Verwaltungsgericht eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 5. April 1991, wonach von der Staatsanwaltschaft [REDACTED] durch eine "diskrete Befragung" in Erfahrung gebracht worden sei, daß dort gegen den Kläger kein Verfahren anhängig, bzw. der Kläger auch nicht zur Fahndung ausgeschrieben sei. Diese Auskunft kann entgegen der Ansicht des Klägers in diesem Verfahren verwertet werden, ohne daß das Auswärtige Amt zuvor im einzelnen darlegen müßte, auf welche Weise es seine Informationen erhalten hat (BVerwG, Beschl. v. 9.3.1984 - BVerwG 9 B 922.81 -; und Urt. v. 22.1.1985, Buchholz 310 § 87 VwGO Nr. 5). Etwas anderes

könnte nur gelten, wenn aus besonderen Gründen gewichtige Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft des Auswärtigen Amtes bestünden (BVerwG, a.a.O.). Daran fehlt es vorliegend.

Der Kläger war bei seiner Ausreise aus der Türkei auch nicht als Kurde landesweiter Gruppenverfolgung ausgesetzt. Das Berufungsgericht hat eine Gruppenverfolgung der kurdischen Volkszugehörigen in der Türkei jedenfalls für den Zeitraum bis 1991 und damit auch für den Ausreisezeitraum des Klägers im [REDACTED] in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung anderer Obergerichte regelmäßig verneint (vgl. z.B. OVG Hamburg, Urt. v. 23.8.1995 - OVG Bf V 88/89 -, m.w.N.). Hiervon abzuweichen bietet der vorliegende Rechtsstreit keinen Anlaß.

b) Der nach alledem [REDACTED] unverfolgt ausgereiste Kläger kann sich auch nicht auf ein nach seiner Ausreise aus der Türkei entstandenes Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG stützen.

Hat ein Schutzsuchender sein Heimatland unverfolgt verlassen, so kann er die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG grundsätzlich nur dann beanspruchen, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen - objektiven oder subjektiven - Nachfluchtgrundes nach dem normalen Prognosemaßstab mit überwiegender (beachtlicher) Wahrscheinlichkeit in seinem Heimatland (erstmalig) politische Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, InfAuslR 1995 S. 24, 27, BVerfGE Bd. 74 S. 52; BVerwGE Bd. 55 S. 82). Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn er sich auf einen objektiven Nachfluchtgrund in Gestalt einer regionalen Gruppenverfolgung im Sinne der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stützen kann (BVerwG, Urt. v. 9.9.1997, DVBl. 1998 S. 274; Urt. v. 30.4.1996, BVerwG, InfAuslR 1996 S. 324). Bei einer regionalen Gruppenverfolgung im Sinne dieser Rechtsprechung, der sich das Berufungsgericht anschließt, sind die außerhalb der Region, in der die Verfolgung praktiziert wird, lebenden Gruppenmitglieder als potentiell Gefährdete mitbetroffen. Diese

potentielle Gefährdung macht sie zwar nicht selbst zu Verfolgten, rechtfertigt aber die Anwendung des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes, wenn die regionale Gefahr als objektiver Nachfluchtgrund nach ihrer Flucht auftritt. Denn für einen Angehörigen dieser Gruppe hat sich der Heimatstaat nachträglich als Verfolgerstaat erwiesen mit der Folge, daß für ihn - ebenso wie für Vorverfolgte - als Fluchtalternative nur ein Gebiet in Betracht kommt, in dem er vor Verfolgung hinreichend sicher ist.

Nach diesen Grundsätzen kann sich der Kläger nicht auf ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG wegen eines objektiven oder subjektiven Nachfluchtgrundes berufen.

aa) Insbesondere besteht für den Kläger kein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenverfolgung der Kurden in der Türkei. Dabei kann offenbleiben, ob Kurden im Südosten der Türkei einer Gruppenverfolgung unterliegen, weil dem Kläger jedenfalls im Westen der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten nach dem normalen Prognosemaßstab nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit droht. Soweit der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung eine Gruppenverfolgung der Kurden im Südosten der Türkei unterstellt und demzufolge verlangt (und bejaht hat), daß Kurden in der Westtürkei nach dem herabgesetzten Prognosemaßstab hinreichend sicher vor politisch motivierten Verfolgungshandlungen sind, hält er daran nicht mehr fest. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Unverfolgt ausgereisten Kurden könnte der herabgesetzte Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung in der Westtürkei nur zugebilligt werden, wenn eine etwaige Gruppenverfolgung ihrer Volkszugehörigen im Südosten der Türkei als „regional“ im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzusprechen wäre. Dies trifft indes nicht zu. Eine Auswertung der Auskunftslage ergibt viel-

mehr zur Überzeugung des Gerichts, daß Kurden im Südosten der Türkei - wenn überhaupt - lediglich einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung unterliegen, so daß sie hierauf ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG nur dann stützen könnten, wenn sie in der Türkei landesweit - also auch in der Westtürkei - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von politisch motivierten Verfolgungshandlungen bedroht wären.

Regionale und örtlich begrenzte Gruppenverfolgung unterscheiden sich nach dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1997 folgendermaßen:

Bei einer regionalen staatlichen Gruppenverfolgung hat der verfolgende Staat die gesamte durch eine oder mehrere Merkmale verbundene Gruppe im Blick; er verfolgt sie aber - als „mehrgesichtiger Staat“ - beispielsweise aus Gründen der politischen Opportunität nicht oder jedenfalls zeitweilig nicht landesweit. Bei der regionalen Gruppenverfolgung bleiben die außerhalb der Verfolungsregion lebenden Angehörigen der verfolgungsbetroffenen Gruppe mithin lediglich aus politischem Kalkül oder ähnlichen pragmatischen Gründen, die dem verfolgenden Staat eine „Regionalisierung“ seines Vorgehens angezeigt erscheinen lassen, unbéhelligt. Bei einer solchen „Regionalisierung“ des äußerlichen Verfolgungsgeschehens, das unter gewissen Bedingungen stets in eine landesweite Verfolgung umschlagen kann, bleiben die außerhalb der Region, in der die Verfolgung praktiziert wird, lebenden Gruppenmitglieder gewissermaßen mitbetroffen, was die Anwendung des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes rechtfertigt, wenn die regionale Gefahr als objektiver Nachfluchtgrund nach ihrer Flucht auftritt. Denn den mit einem asylerberheblichen Nachfluchtgeschehen im Heimatland konfrontierten Asylsuchenden ist nicht zuzumuten, die Verfolgungsfreiheit in Landesteilen außerhalb der von der regionalen Verfolgung betroffenen Gebiete gleichsam zu erproben, auch wenn ihnen dort noch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erstmalige Verfolgung droht (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 30.4.1996, InfAuslR 1996 S. 324).

Kennzeichen einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ist demgegenüber, daß sich die Verfolgungsmaßnahmen nicht gegen alle durch übergreifende Merkmale wie Volkszugehörigkeit oder Religion verbundenen Personen richtet, sondern nur gegen solche, die (z.B.) zusätzlich aus einem bestimmten Ort oder Gebiet stammen oder nur gegen solche, die in einem bestimmten Gebiet Wohnsitz, Aufenthalt oder Grundbesitz haben. Unter solchen Umständen besteht schon die Gruppe, die der Verfolger im Blick hat, lediglich aus solchen Personen, die sämtliche die Verfolgung erst auslösenden Merkmale erfüllen. Bei einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung in diesem Sinne sind die Angehörigen der religiösen oder ethnischen Gemeinschaft, die nicht gleichzeitig auch die weiteren die Gruppe konstituierenden Merkmale (z.B. Gebietsansässigkeit) in eigener Person aufweisen, von der Verfolgung von vornherein nicht betroffen. Ihnen ist als unverfolgt Ausgereisten die Rückkehr in ihr Heimatland zuzumuten, wenn ihnen dort nach dem allgemeinen Prognosemaßstab nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 9.9.1997, a.a.O., S. 276).

Nach diesen Grundsätzen unterliegen Kurden im Südosten der Türkei insbesondere in den Notstandsgebieten keiner regionalen, sondern - wenn überhaupt - einer lediglich örtlichen begrenzten Gruppenverfolgung.

Den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ist allerdings zu entnehmen, daß sich die Sicherheitslage der Kurden im Südosten der Türkei in der Zeit nach der Ausreise des Klägers im Jahre 1987 im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Aktivitäten der PKK in dieser Region erheblich verschlechtert hat. Während sich die Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte in den Notstandsgebieten zunächst im wesentlichen gegen die dortigen Aktivitäten der PKK und nicht - jedenfalls nicht wahllos - gegen die Zivilbevölkerung richteten (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 12.6.1992), änderte sich dies Anfang der neunziger Jahre. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes

vom 28. April 1993 ist von „unverhältnismäßigen“ Aktionen der Sicherheitskräfte gegen die Zivilbevölkerung und bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Südostregion die Rede, wobei die PKK in bestimmten Regionen sogar schon die effektive Gewalt ausübe (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 16.11.1993). In einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7. Januar 1994 an das Verwaltungsgericht Bremen heißt es, daß im Rahmen der präventiven Bekämpfung von PKK-Einheiten nicht auszuschließen sei, daß auch unbeteiligte Bewohner in terrorgefährdeten Gebieten der Südosttürkei in Mitleidenschaft gezogen würden, weil man sie der aktiven Unterstützung von Terroristen verdächtige. Zu Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung, auch gegen Frauen, komme es häufig bei Dorf-Räumungsaktionen, die unter Notstandsrecht zugelassen und zur Verhinderung von Unterstützungshandlungen aus den Dörfern angeordnet würden. Die Vorfälle, in denen Zivilpersonen von Sicherheitskräften mißhandelt würden, seien mindestens ebenso zahlreich, wie Vergeltungsaktionen der militanten PKK-Kämpfer gegen dieselben Personen. In der bürgerkriegsartigen Auseinandersetzung zwischen Sicherheitskräften einerseits und separatistischen Aufständischen andererseits leide die Zivilbevölkerung am meisten. Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes handele es sich allerdings nach wie vor „eher“ um individuelle Übergriffe. Übergriffe gegen Zivilpersonen kämen in der Regel häufiger in ländlichen Gebieten als in Städten vor, weil dort Sicherheitsüberprüfungen oder Dorf-Razzien in verhältnismäßiger Überzahl gegenüber Dorfbewohnern vorgenommen werden könnten.

Kaya führt in einem Gutachten vom 20. Oktober 1993 an das Verwaltungsgericht Köln aus: Der politische und militärische Kampf der kurdischen nationalen Opposition gegen den türkischen Staat habe sich inzwischen über die Ausnahmezustandsgebiete hinaus auf weitere hauptsächlich von Kurden bewohnte Gebiete ausgedehnt. Es herrsche dort ein offener Kampf zwischen der kurdischen Guerilla und den Sicherheitskräften des türkischen Staates, der auch die zivile Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehe. Der Kampf der türkischen Sicherheitskräfte gegen die militäri-

sche und politische nationale kurdische Opposition sei geprägt von dem Motto: „Wenn du den Fisch fangen willst, mußt du den Teich trockenlegen“. Anstatt die direkte militärische Auseinandersetzung mit der Guerilla zu suchen, terrorisierten sie die Zivilbevölkerung, zerstörten Natur und Umwelt in Kurdistan und vernichteten die wirtschaftlichen Grundlagen der Bevölkerung, um die Guerilla von der Bevölkerung zu isolieren, um der Guerilla die logistische Unterstützung und Zufluchtsmöglichkeiten abzuschneiden und ihr somit die Wirkungsmöglichkeiten zu entziehen. Diese Praxis sei nach den Operationen gegen die Guerilla-Camps in Süd-Kurdistan (im irakischen Teil Kurdistans) noch deutlicher hervorgetreten und habe durch die im Mai 1993 begonnene „Frühlingsoperation“ ihren Höhepunkt erreicht. Folgende Maßnahmen dienten der praktischen Umsetzung der Strategie der türkischen Sicherheitskräfte:

- Berge und Wälder, die der Guerilla günstige Schutz- und Stationierungsmöglichkeiten böten, würden aus der Luft und vom Boden ständig bombardiert und die Wälder abgebrannt.
- Diese Gebiete und die umliegenden Dörfer würden zerstört und entvölkert, indem die Häuser der Bauern, die Ställe, die bebauten Ackerflächen, die Ernte, die Lebensmittelvorräte, die Bienenvölker, die Gärten und die Weinberge systematisch niedergebrannt bzw. zerstört würden.
- Um die Bevölkerung zur Abwanderung zu bewegen oder zumindest der Guerilla die logistische Unterstützung zu entziehen, würden in einigen Gebieten bei den Operationen die Fenster und Türen der Häuser zerstört, die Fußböden unter dem Vorwand, dort nach Guerilla zu suchen, aufgerissen, die Möbel demoliert, das Pflaster in den Ställen herausgerissen, die Lebensmittelvorräte vernichtet und die Ernte bzw. die Felder, Gärten und Weinberge niedergebrannt bzw. mit Panzern

zerwühlt und zerstört. Die Esel und Maultiere der Bauern würden unter dem Vorwand erschossen, daß man sie zum Transport der Ausrüstung der Guerilla einsetze.

In der türkischen Presse sei über Tausende dieser Fälle berichtet worden.

In einem weiteren Gutachten vom 6. Oktober 1993 an das Verwaltungsgericht Aachen zitiert Kaya eine Vielzahl solcher Zeitungsberichte, u.a. eine Nachricht in Özgür Gündem vom 29. April 1993. Danach sei das Dorf Ormanici in der Provinz Sirnak überfallen und seien sämtliche Bewohner zusammengeschlagen und alle Wohnungen angesteckt und niedergebrannt worden. Die 93 Dorfbewohner seien verhaftet und einen Monat lang gefoltert worden. Die Hände und Füße des fünfzehnjährigen Hüseyin Yildirim seien mit Plastik umwickelt und verbrannt worden. Im Krankenhaus von Cizre habe man seine Zehen amputieren müssen.

An dieser Situation hat sich auch in der Folgezeit nichts grundlegend geändert.

In einem Gutachten von Oberdiek vom 15. November 1996 an das Verwaltungsgericht Hamburg heißt es ähnlich wie in den genannten Gutachten von Kaya, die Sicherheitskräfte hätten in den Ausnahmezustandsgebieten mit dem Ziel, „das Meer auszutrocknen, um an die Fische zu gelangen“ nach offiziellen Berichten 2.754 Ortschaften ganz oder teilweise zerstört. In den meisten Fällen sei dies deshalb geschehen, weil die Sicherheitskräfte vermutet hätten, daß die Betroffenen in irgendeiner Weise (logistisch, materiell etc.) die PKK unterstützten.

Das Auswärtige Amt führt in einem Lagebericht vom 17. April 1996 aus, daß es anlässlich der Evakuierung von Dörfern und sonstigen großangelegten Aktionen der Sicherheitskräfte im Südosten der Türkei zu Übergriffen auf Zivilpersonen komme, wenn

diese verdächtig seien, mit der PKK zusammenzuarbeiten. Die Zwangsevakuierungen betreffen im Regelfall Dörfer, die von der PKK als Operations- oder Versorgungsbasen genutzt würden, zumeist am Rande der Rückzugsgebiete der PKK, insbesondere am Fuße hoher Berge. Bisher seien ca. 2.000 Dörfer und Weiler evakuiert und teilweise oder ganz zerstört worden. Die Zahl der Dörfer im Notstandsgebiet betrage insgesamt etwa 12.000.

Manches spricht angesichts dieser Entwicklung, die das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 18.9.1998 auch für die neuere Zeit bestätigt hat, dafür, daß Kurden im Südosten der Türkei, insbesondere in den Notstandsgebieten, seit Anfang der neunziger Jahre einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung unterliegen. Diese Frage kann indes - wie in der bisherigen Rechtsprechung des Senats - weiterhin offenbleiben. Insbesondere kann offenbleiben, ob Intensität und Anzahl der Verfolgungshandlungen im Südosten der Türkei ausreichen, um die für eine Gruppenverfolgung erforderliche „Verfolgungsdichte“ (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, InfAuslR 1995 S. 24) zu bejahen. Denn es handelt sich nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls nicht um regionale, sondern - allenfalls - um örtlich begrenzte Gruppenverfolgung (in diesem Sinne auch HessVGH, Urt. v. 14.10.1998 - 6 UE 214/98.A -; HessVGH, Urt. v. 7.12.1998 - 12 UE 2091/98.A -). Gegen die Annahme einer regionalen Gruppenverfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts spricht schon der Umstand, daß nach der Auskunftslage, die der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts (z.B. Urt. v. 19.3.1997 - OVG Bf V 10/91 -) zugrunde liegt (u.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 4.12.1996), im Westen der Türkei und an der Südküste die Hälfte bis annähernd zwei Drittel der kurdischstämmigen Bevölkerung der Türkei in friedlich assimiliertem Zustand lebt (3 Millionen im Großraum Istanbul, 2 - 3 Millionen an der Südküste, 1 Million an der Ägäis-Küste, 1 Million in Zentralanatolien gegenüber rund 6 Millionen in der Ost- und Südosttürkei, davon 4 Millionen in den Notstandsgebieten). Dies deutet darauf hin, daß von der

- unterstellten - Gruppenverfolgung nicht potentiell alle kurdischen Volkszugehörigen in der Türkei erfaßt sind, sondern von vornherein nur diejenigen, die im Südosten der Türkei in den Notstandsgebieten leben. Bestätigt wird dies durch die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen (Kaya v. 6.10.1993 an das VG Aachen u. v. 20.10.1993 an das VG Kiel; Oberdiek v. 15.11.1996 an das VG Hamburg sowie Auswärtiges Amt v. 7.1.1994 an das VG Bremen u. Lagebericht v. 17.4.1996) zum Ausmaß und den Motiven der Übergriffe staatlicher türkischer Sicherheitskräfte auf die Zivilbevölkerung im Südosten der Türkei. Danach werden Kurden in dieser Region in großem Umfang Opfer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen, weil der türkische Staat die dort (und nur dort) lebenden Kurden pauschal und vielfach zu Unrecht verdächtigt, Terroristen zu sein oder Terroristen mit Lebensmitteln bzw. durch Gewährung von Unterschlupf zu unterstützen oder weil er die Zivilbevölkerung dort systematisch vertreibt und terrorisiert, um der Guerilla logistische Unterstützung zu Zufluchtsmöglichkeiten abzuschneiden.

Daraus, daß Kurden im Südosten der Türkei - wenn überhaupt - lediglich einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung unterliegen, folgt, daß sich der unverfolgt ausgereiste Kläger wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit nur dann auf ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG berufen könnte, wenn ihm landesweit - also auch in der Westtürkei - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung drohte. Dies ist indes nicht der Fall. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats sind Kurden vielmehr im westlichen Teil der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, hinreichend sicher vor politischer Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit (zuletzt: Beschl. v. 25.2.1999 - OVG Bf V 15/95 -). Ob dies auch gegenwärtig - nach der Verhaftung und Verbringung von Öcalan in die Türkei - noch zutrifft, kann offenbleiben, weil Kurden jedenfalls nicht nach dem für den Kläger maßgeblichen normalen Prognosemaßstab landesweit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei wegen ihrer Volkszugehörigkeit droht.

Nach dem „ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Türkei nach der Festnahme Öcalans“ des Auswärtigen Amtes vom 25. Februar 1999 ist allerdings die innenpolitische Lage in der Türkei nach der Festnahme Öcalans am 15./16. Februar 1999 und dem von der türkischen Regierung angekündigten Strafverfahren gegen ihn „nicht einfacher“ geworden. Bereits im Zusammenhang mit dem Auftauchen von Öcalan am 12. November 1998 in Rom und seiner dortigen vorübergehenden Festnahme sei es überall in der Türkei zu Polizeiaktionen gegen Geschäftsstellen der prokurdischen „Demokratischen Volkspartei“ HADEP gekommen, wobei vermeintliche PKK-Sympathisanten und HADEP-Kader - zumeist kurzzeitig - in Haft genommen worden seien. Die HADEP spreche von ca. 2.000 in Polizeigewahrsam gebrachten Personen, von denen sich im Januar 1999 noch ca. 100 in Haft befänden, unter ihnen der Parteivorsitzende Murat Boztrak. Bei den Polizeiaktionen sei es zu zwei Todesfällen gekommen. Am 29. Januar 1999 habe der Generalstaatsanwalt Vural Savas das türkische Verfassungsgericht ersucht, die HADEP zu verbieten. Zur Begründung habe er angeführt, die HADEP habe Hungerstreiks als Sympathiekundgebungen für Öcalan organisiert. Sie arbeite als ein Zweig der PKK und organisiere die Rekrutierung des PKK-Nachwuchses. Nach der Festnahme Öcalans und seiner Verbringung in die Türkei Mitte Februar 1999 sei erneut eine größere Anzahl von HADEP-Mitgliedern festgenommen worden. Zur Verfolgungslage in der Türkei werde auf die Feststellungen im Lagebericht vom 18. September 1998 Bezug genommen, der auch in Einzelfällen zu Mißhandlungen in die Türkei Abgeschobener Stellung nehme. Dem Auswärtigen Amt lägen keine Erkenntnisse darüber vor, daß seit der Verhaftung Öcalans aus Deutschland abgeschobene türkische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr in die Türkei Repressionen ausgesetzt gewesen seien. Angesichts der zur Zeit hoch emotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans sei jedoch zu bedenken, daß ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit bestehe.

In einem unter dem 29. April 1999 für das Verwaltungsgericht Berlin erstellten Gutachten von Oberdiek, der sich in der Zeit vom 7. bis 25. April 1999 in der Türkei aufhielt (zunächst als Dolmetscher bei einer Preisverleihung in Ankara und später, um Fälle zu recherchieren, in denen erfolglose Asylbewerber bei ihrer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sein sollen), heißt es sehr viel detaillierter folgendermaßen (ähnlich: ai v. 13.1.1999 an VG Koblenz; v. 24.2.1999 an VG Berlin; v. 25.2.1999 an VG Lüneburg; v. 30.4.1999 an VG Aachen): Nicht erst seit Februar 1999 (Verbringung von Öcalan in die Türkei), sondern schon seit Oktober 1998 habe es „bedeutende Entwicklungen“ in der Türkei gegeben. Nachdem die Türkei Öcalan durch ein Ultimatum an Syrien gezwungen habe, Damaskus zu verlassen, habe sich dieser im November 1998 nach Rom begeben. Daraufhin habe die Türkei seine Auslieferung verlangt, was Italien nicht akzeptiert habe. Dies habe zu scharfen Reaktionen in der Öffentlichkeit geführt, die von Anzeigen türkischer Gewerkschaftsverbände in italienischen Zeitungen über wütende Demonstrationen vor der italienischen Botschaft in Ankara bis hin zu einem Boykott italienischer Produkte gereicht hätten. In dieser Atmosphäre seien vor allem in den Räumen von Orts- und Kreisverbänden der pro-kurdischen Volkspartei (HADEP) Hungerstreiks gegen die Auslieferung von Öcalan organisiert worden. Parallel dazu hätten Anhänger der PKK unter der Parole „Wir lassen unsere Sonne nicht verdunkeln“ - vor allen Dingen in Gefängnissen - Hungerstreiks und Selbstverbrennungen veranstaltet, um gegen die Öcalan betreffenden Maßnahmen zu protestieren. Hiergegen sei die Polizei eingeschritten. Sehr bald habe sich sodann eine Atmosphäre von „Lynch-Justiz“ ausgebreitet, in deren Verlauf HADEP-Mitglieder selbst dann noch von militanten MHP-Angehörigen angegriffen worden seien, als man sie schon in Polizeifahrzeugen abtransportiert habe. Von verschiedenen Seiten sei ihm (Oberdiek) wiederholt berichtet worden, daß die Polizei in vielen Fällen (wie bei einem Protest vor den Büros der HADEP in Izmir) keine schützende Funktion für Kurden übernommen habe, sondern meistens der zuweilen kleineren Gruppe von Rechtsradikalen Schutz geboten habe. Es habe den

Anschein gehabt, als könne der lange Zeit schwelende Konflikt zwischen der türkischen und der kurdischen Bevölkerung im Westen und Süden der Türkei in offene Straßenkämpfe ausarten. Selbst alteingesessene Kurden hätten befürchtet, jederzeit auf der Straße festgenommen zu werden. In den Tageszeitungen „Özgür Politika“, die nur in Europa erscheine, und „Yeni Evrensel“, die in der Türkei und Europa erscheine, sei später eine offizielle Anweisung abgedruckt worden, aus der hervorgehen solle, daß all diese Aktionen zentral geplant gewesen seien. „Özgür Politika“ habe darüber am 11. Januar 1999 und 13. Januar 1999, „Yeni Evrensel“ am 14. Januar 1999 berichtet. Dort heiße es, daß diese Anweisung den Titel „Tätigkeitsbericht des Innenministers“ trage, aber vom nationalen Sicherheitsrat vorbereitet worden sei. Nach dieser Anweisung hätten der Generalstab, die Gendarmerie, der Geheimdienst MIT und die oberste Polizeibehörde, vor allem aber die Gouverneure in Aktion treten und „bei Aktionen der Bergkader der Organisation von legalem Anschein wie Demonstrationen, Besetzungen, Hungerstreiks, Sitzstreiks, Todesfasten, mit denen sie ihren Anhängern Mut machen wollen, psychologisch wirksame und physische Maßnahmen ergreifen“ sollen. Dies habe nach Meinung von „Özgür Politika“ und „Yeni Evrensel“ zu Massenverhaftungen und Lynch-Justiz gegenüber Kurden geführt. Die Bilanz dieser ersten Welle von Verfolgung der Kurden sowohl im ursprünglichen Siedlungsgebiet als auch im Westen und Süden der Türkei sei in der Zeitung „Yeni Evrensel“ am 5. Dezember 1998 veröffentlicht worden. Dort heiße es wörtlich:

„Das Hauptquartier der HADEP hat eine Bilanz der Ereignisse zwischen dem 5. November und 2. Dezember herausgegeben. Demzufolge wurden bei Razzien auf 270 Provinz- und Kreisbüros der HADEP insgesamt 3.215 Personen festgenommen. Insgesamt 83 Funktionäre sind unter den Verhafteten, 6 davon gehören dem Zentralvorstand an, 7 sind Provinzvorsitzende und 70 sind in den Vorständen von Provinzen oder Kreisen. Es sind im einzelnen:“ (es folgen nunmehr die einzelnen Namen der Verhafteten)

Nicht erwähnt seien bei dieser Aufstellung die Todesfälle von Hamit Cakir, der nach seiner Festnahme am 16. November 1998 in Polizeihaft in Diyarbakir gestorben sei, und dem pensionierten Lehrer Metin Yurtsever, der in Izmit (bei Istanbul) am 20. November 1998 durch Schläge bei seiner Festnahme getötet worden sei. - Die zweite große Welle von Festnahmen - wiederum vorrangig aus Kreisen der HADEP - sei nach der Überführung von Abdullah Öcalan in die Türkei am 15./16. Februar 1999 erfolgt. Dieses Mal habe es jedoch keiner geplanten Aktion von seiten der Partei oder anderer Einrichtungen mit vorwiegend kurdischer Mitgliedschaft bedurft, die eine entsprechende Reaktion der Sicherheitskräfte hätte provozieren können. Vielmehr seien in Gestalt einer Präventivaktion erneut viele Büros der HADEP, des Mesopotamischen Kulturvereins (MKM) und anderer Vereinigungen durchsucht worden; auch sei es wiederum zu einer ganzen Reihe von Festnahmen gekommen. Während die Zeit bis zur vorgesehenen Prozeßeröffnung am 24. März 1999 vorwiegend durch die Situation von Öcalan, der auf der Insel Imrali in fast vollkommener Isolation gehalten werde, geprägt gewesen sei, habe das kurdische Neujahrsfest Newroz am 21. März 1999 einen weiteren Vorwand für ein verschärftes Vorgehen der Sicherheitskräfte gegeben. Hinzu gekommen seien Vorbereitungen für die Parlamentswahlen am 18. April 1999, zu denen die HADEP zwar zugelassen worden sei, deren Fortbestehen in Regierungskreisen indes Unbehagen ausgelöst habe und gegen die inzwischen vor dem Verfassungsgericht ein Verbotsverfahren eröffnet worden sei. Parallel dazu habe es andererseits eine Reihe von eher „blindwütigen“ Aktionen gegen die Verhaftung des Führers der PKK gegeben, der nicht nur für Mitglieder und Anhänger der PKK der „Vertreter der kurdischen Sache“ sei. Zu diesen Aktionen hätten Bombenattentate auf zivile Ziele (wie auf den „Blauen Basar“ in Istanbul) und Selbstmordkommandos (u.a. auf Gouverneure) gehört, denen viele Menschen zum Opfer gefallen seien. Anschließend Polizeiaktionen könnten jedoch nur bedingt im direkten Zusammenhang mit dem Bedürfnis nach Aufklärung dieser Attentate gesehen werden.

Auf Seiten 7 bis 16 seines Gutachtens vom 29. April 1999 führt Oberdiek sodann Referenzfälle auf, in denen Kurden (fast ausnahmslos Funktionäre oder Mitglieder der HADEP oder anderer linksgerichteter Parteien sowie Teilnehmer an politischen Kundgebungen und des Newroz-Festes) Opfer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen geworden sein sollen.

Die vorstehenden Erkenntnisquellen rechtfertigen nicht die Annahme, Kurden drohe nach dem normalen Prognosemaßstab mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Westen der Türkei insbesondere in den dortigen Großstädten politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG wegen ihrer Volkszugehörigkeit. Zwar hat sich nach dem ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Februar 1999, dem Gutachten von Oberdiek vom 29. April 1999 und den genannten Auskünften von amnesty international die Lage in der Türkei im Zusammenhang mit der Festnahme von Öcalan verschärft. Betroffen davon sind jedoch offensichtlich nur solche Kurden, die sich in der Türkei politisch betätigen, insbesondere also PKK-Mitglieder oder -Anhänger sowie Funktionäre und Mitglieder der HADEP, die offener als ihre Vorgängerorganisationen DEP und HEP mit der PKK sympathisiert (amnesty international v. 25.2.1999 an VG Lüneburg) und deshalb von staatlichen türkischen Stellen als „Zweig“ der PKK angesehen wird (vgl. ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes v. 25.2.1999 sowie Kaya an VG Stuttgart v. 13.5.1998). Ferner sind, wie die von Oberdiek auf Seite 7 bis 16 seines Gutachtens vom 29. April 1999 geschilderten Referenzfälle zeigen, von der verschärften Lage in der Türkei solche Kurden betroffen, die an Sympathiekundgebungen für Öcalan wie etwa Hungerstreiks und Demonstrationen sowie am Newroz-Fest teilnehmen oder im Verdacht stehen, an Bombenattentaten oder sonstigen gewalttätigen Aktionen im Zusammenhang mit der Festnahme von Öcalan mitgewirkt zu haben. Demgegenüber sind dem Gutachten von Oberdiek vom 29. April 1999 und den genannten Gutachten von amnesty international kaum konkrete Referenzfälle zu entnehmen, in denen politisch nicht aktive Kurden Opfer staatlicher Willkürmaßnahmen geworden sind. Daran hat sich auch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts

geändert. Nach einem Gutachten von amnesty international vom 1. Juli 1999 an das Verwaltungsgericht Bremen hat sich zwar die Menschenrechtssituation in der Türkei auch nach der Eröffnung des Hauptprozesses gegen Öcalan am 31. Mai 1999 vor dem Staatssicherheitsgericht „alles andere als entschärft“. Es sei weiterhin von einer besonderen Gefährdungslage für Personen auszugehen, die in irgendeiner Weise mit der PKK oder anderen prokurdischen Organisationen in Verbindung gebracht werden könnten. Als Beleg dafür gibt amnesty international indes nur Referenzfälle aus dem Südosten der Türkei sowie aus Provinzen an, die an die Ausnahmezustandsgebiete angrenzen.

bb) Dem Kläger droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Vefolgung in der Türkei wegen der von ihm geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten.

Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß in der Türkei politische Betätigung im Ausland - wenn überhaupt - nur bei exponierten Regimegegnern verfolgt wird (u.a. Urt. v. 19.3.1997 - OVG Bf V 10/91 -). Der Kläger ist nicht als ein solcher exponierter Regimegegner anzusehen. Legt man sein Vorbringen und die von ihm vorgelegte Bescheinigungen zugrunde, ergibt sich hinsichtlich seiner exilpolitischen Aktivitäten folgendes Bild:

Der Kläger war seit [REDACTED] zunächst Mitglied des Kurdischen Arbeitervereins in Hamburg e.V. (Mitglied von KOMKAR) und hat für diesen Verein Publikationen von KOMKAR, die Zeitung "Denge Komkar" und Flugblätter verteilt und sich auch in anderer Weise politisch für diesen Verein betätigt (Mitwirkung an der Kulturveranstaltung [REDACTED] in der [REDACTED] als [REDACTED], Teilnahme an der Palästinenser Demonstration, Teilnahme am [REDACTED] an der großen Demonstration gegen den Giftgaseinsatz von Saddam Hussein Halapce, Teilnahme an der Besetzung des Büros von DPA in [REDACTED] etwa im [REDACTED], Teilnahme an etwa drei Demonstrationen vor dem türkischen Generalkonsulat in Hamburg in der Zeit von [REDACTED]). Ferner hat sich der

Kläger als Mitglied der Organisation Komciwan (ebenfalls Mitglied von KOMKAR) politisch betätigt. Er nahm an der ersten Konferenz dieser Organisation im [REDACTED] in [REDACTED] als [REDACTED] Delegierter teil. Weitere besondere Aktivitäten für Komciwan hat der Kläger nicht durchgeführt. Ferner ist der Kläger seinen Angaben zufolge in der Zeitschrift "Azadi", [REDACTED] [REDACTED], auf einer Demonstration in [REDACTED] als Träger eines Transparents der PSK abgebildet. Gegenwärtig ist der Kläger [REDACTED] des Kurdisch-Deutschen Freundschaftsvereins e.V., der ebenfalls Mitglied bei KOMKAR ist. Er hat ausweislich einer von ihm im Berufungsverfahren vorgelegten Liste seit [REDACTED] an zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen; zum Teil will er auch Mitveranstalter gewesen sein. [REDACTED] hat er an zwei Protestveranstaltungen vor dem türkischen Generalkonsulat in [REDACTED] teilgenommen.

Wegen der vorbezeichneten politischen Aktivitäten ist der Kläger nicht als exponierter Regimegegner anzusehen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, wegen dieser exilpolitischen Aktivitäten verfolgt zu werden, ist jedenfalls deshalb auszuschließen, weil es sich nach der Auskunftslage bei KOMKAR um eine gemäßigt linksstehende Organisation handelt, die im Gegensatz etwa zur PKK Waffengewalt ablehnt, und ihre politischen Ziele durch Propaganda zu erreichen versucht (Auswärtiges Amt v. 17.11.1995 an VG Würzburg und v. 27.4.1995 an das Bundesinnenministerium; Kaya v. 30.5.1994 an VG Hamburg und v. 30.10.1986 an VG Bremen). In dem Gutachten von Kaya v. 30.5.1994 an das VG Hamburg heißt es: KOMKAR sei eine Organisation, die in Deutschland aktiv sei. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liege eher auf kulturellem als auf politischem Gebiet. Gründer, Leiter und Mitglieder von KOMKAR würden aufgrund dessen nicht strafrechtlich verfolgt. Hunderte von KOMKAR-Mitgliedern, Leitern und Teilnehmern an KOMKAR-Aktivitäten reisten in die Türkei. Bis heute sei ihm, Kaya, nicht bekannt geworden, daß eine Person wegen der Teilnahme an KOMKAR-Aktivitäten verfolgt worden sei (in diesem Sinne auch Kaya vom 30. Oktober 1996 an das VG Bremen). Danach droht dem

Kläger wegen seiner Aktivitäten für KOMKAR nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei. Die vom Senat in dem vorliegenden Rechtsstreit zur Organisation KOMKAR ergänzend eingeholten schriftlichen Sachverständigengutachten (H. Oberdiek v. 28.10.1998; Dr. Rumpf v. 9.3.1999; S. Kaya v. 7.4.1999) sowie die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.12.1988 rechtfertigen keine abweichende Entscheidung. Sie bestätigen im Gegenteil die bisherige Einschätzung des Senats, daß Anhänger von KOMKAR - auch Vorstandsmitglieder eines der Organisation KOMKAR angeschlossenen Vereins - keine politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei zu befürchten haben (Urt. v. 19.3.1997 - OVG Bf V 10/91 -).

Zur Organisation KOMKAR (eine im Jahre 1979 in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Dachorganisation für kurdische Arbeitervereine) ergibt sich danach folgendes Bild:

Schwerpunkt der Aktivitäten von KOMKAR

Zum Schwerpunkt der Aktivitäten von KOMKAR im Bundesgebiet gelangen die Sachverständigengutachten und die Auskunft des Auswärtigen Amtes zu weitgehend übereinstimmenden Einschätzungen.

Im Gutachten von Kaya heißt es, KOMKAR habe entsprechend seiner Satzung soziale und kulturelle Ziele und entfalte dementsprechende Aktivitäten. Der Schwerpunkt dieser Aktivitäten liege in der Pflege der kurdischen Sprache, Kultur und Folklore, der Integration der Menschen kurdischer Abstammung in die hiesige Gesellschaft, dem Angebot von Sprachkursen, Seminaren und Veranstaltungen zu sozialen Themen sowie in der Sozialberatung und Information. KOMKAR sei demzufolge keine politische Organisation und habe als Organisation auch keine politischen Ziele. Allerdings sei KOMKAR eine kurdische Organisation, der die Unterdrückung der Kurden in der Heimat allgemein bekannt sei. KOMKAR lehne sich deshalb wie jede andere demokratische Organi-

sation gegen die Behandlung der Kurden in der Türkei auf und versuche, die Weltöffentlichkeit darüber zu informieren und aufzurütteln.

Etwas abweichend von Kaya heißt es bei Rumpf, der Schwerpunkt der Tätigkeit von KOMKAR liege weniger auf kulturellem Gebiet als auf der politischen Artikulation des Kurdenproblems. Dabei gehe es nicht nur um die Kurden in der Türkei, sondern um Kurdistan insgesamt (vgl. S. 3 f., wo Rumpf einen „Beschlüßentwurf“ zum 15. Bundeskongreß von KOMKAR und Broschüren über das „Selbstverständnis“ von KOMKAR wörtlich zitiert). Ein ganz wesentlicher Schwerpunkt der politischen Arbeit von KOMKAR liege allerdings in der Integration der kurdischen Einwanderer in Europa, insbesondere in Deutschland. Es gehe also nicht nur um die Kurdenpolitik in der Heimat, sondern auch um die Ausländerpolitik in Deutschland, soweit Kurden davon betroffen seien. In diesem Ausschnitt der Zielsetzung träten auch soziale und kulturelle Ziele stärker in den Vordergrund. KOMKAR sehe sich insoweit als Lobby-Organisation im Sinne der Förderung kurdischer Gruppeninteressen in einer multikulturellen Gesellschaft. In diesem Zusammenhang bestehe eine grundlegende Forderung darin, daß die Kurden als eigenständige Volksgruppe anerkannt würden. Die Pflege von Kultur und Sprache sehe KOMKAR als das wichtigste Element bei der Pflege und Bewahrung ihrer eigenen Identität an. Es ließen sich also bei der politischen Arbeit von KOMKAR zwei Stränge beobachten: Einerseits die migrantenpolitische Arbeit mit starker Betonung auf kulturellem und sozialem Engagement und andererseits die „außenpolitische“ Arbeit mit starker Betonung auf der Artikulation politischer Aussagen zur Kurdenfrage, verbunden mit scharfer Kritik an der Kurdenpolitik, insbesondere der Türkei.

Ähnlich wie bei Rumpf heißt es in der Auskunft des Auswärtigen Amtes, KOMKAR gelte als linksstehende gemäßigte Organisation, deren Ziel die Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Europa durch verschiedene Propagandamittel sei, um dadurch Unterstützung für die kurdischen Bewegungen in der Türkei zu gewinnen.

Nach Oberdiek (S. 5) ist KOMKAR ebenfalls eine politische Organisation. Es handele sich um einen Verband von Vereinen, die der Linie der ursprünglich als Özgürlük Yolu bekannten Organisation nahestünden.

Politische Ziele von KOMKAR

Die politischen Ziele von KOMKAR werden nicht völlig einheitlich dargestellt.

Nach Kaya ist KOMKAR, wie ausgeführt, keine politische Organisation und hat demzufolge keine politischen Ziele.

Nach Ansicht des Auswärtigen Amtes ist „Fernziel“ von KOMKAR die Gründung eines unabhängigen sozialistischen kurdischen Staates.

Nach Rumpf (S. 6) läßt sich schwer sagen, ob KOMKAR separatistische Ziele verfolge. Eigenen Äußerungen zufolge wolle KOMKAR das kurdische Volk in seine kulturellen Rechte einsetzen. Soweit „separatistisch“ nach deutschem Sprachgebrauch dahingehend zu definieren sei, daß das politische Ziel der Sezession verfolgt werde, so werde man davon ausgehen müssen, daß solche Ziele nicht, jedenfalls nicht offenkundig, verfolgt würden. Daß KOMKAR eine friedliche Lösung der Kurdenfrage anstrebe, spreche allerdings für sich allein nicht gegen separatistische Tendenzen. Denn das politische Ziel der Sezession setze nicht notwendig Gewaltbereitschaft voraus. Die friedliche Lösung könnte nämlich auch in einem friedlichen Auseinanderdividieren von Regionen bestehen. Auch insoweit sei nicht eindeutig erkennbar, in welche Richtung die „friedliche Lösung“ gehen solle. Ein Bekenntnis zum Interesse der Republik Türkei an einer unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk - sei dieses auch zu teilen in verschiedene Volksgruppen - sei in den öffentlich

zugänglichen politischen Äußerungen von KOMKAR nicht zu erkennen.

Oberdiek äußert sich zur Frage separatistischer Ziele von KOMKAR nicht ausdrücklich. Da er aber, wie noch auszuführen sein wird, eine sehr enge Verbindung zwischen KOMKAR und der Organisation PSK sieht und seiner Ansicht nach diese beiden Organisationen keine prinzipiell unterschiedlichen Ziele haben, geht er offensichtlich davon aus, daß die Ziele von KOMKAR den - weiter unten dargestellten - Zielen der PSK entsprechen.

Zur Frage der Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele

Rumpf (S. 6, 7), Kaya (S. 2) und Oberdiek (S. 5) gehen übereinstimmend davon aus, daß KOMKAR eine friedliche Lösung der Kurdenfrage anstrebt bzw. daß sie die kurdische Sache mit friedlichen Mitteln vertritt.

Das Auswärtige Amt äußert sich zu dieser Frage nicht ausdrücklich. Wenn es ausführt, KOMKAR gelte als eine „gemäßigt“ linksstehende Organisation, so ist damit aber offensichtlich gemeint, daß KOMKAR auch nach Ansicht des Auswärtigen Amtes keine Gewalt anwenden will, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

Zur PSK und zu den Zielen dieser Organisation

Zur Organisation PSK führt Oberdiek (S. 2/3) in Übereinstimmung mit der bisherigen Auskunftslage aus, die PSK sei aus der Organisation Özgürlük Yolu hervorgegangen. Ende 1974/75 habe sich aus der Organisation Özgürlük Yolu die in der Türkei illegale TKSP gebildet, die sich nach dem 3. Kongreß im Jahre 1993 in PSK umbenannt habe.

Nach Kaya (S. 2 Fn. 1) tritt die PSK für die nationale Befreiung und das freie Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes ein, wobei sie zwei Lösungen für möglich halte. Eine davon sei die Abtrennung und Gründung eines unabhängigen Staates durch das kurdische Volk. Die zweite liege in der Entscheidung des kurdischen Volkes für ein demokratisches Zusammenleben mit dem türkischen Volk. Die PSK bevorzuge die zweite Lösung, mit der eine Föderation zweier gleichberechtigter Teilstaaten angestrebt werde (ebenso Oberdiek S. 8 und Auswärtiges Amt S. 2).

Nach Rumpf hat die PSK ebenso wie KOMKAR keine „dezidiert separatistischen Ziele“ im Sinne der Propagierung eines eigenen Kurdenstaates (S. 7).

Die Frage der Gewaltbereitschaft der PSK wird weitgehend einheitlich beantwortet.

Bei Kaya heißt es (S. 2), die PSK habe sich in ihrem bisherigen Kampf keiner gewalttätigen Mittel bedient. Sie trete für eine friedliche demokratische Lösung der kurdischen Frage ein und verfüge auch nicht über eine militärische Organisation (S. 3). Auch wenn sie sich seit ihrem 3. Parteitag im Jahre 1993 durch eine Änderung ihrer Satzung (die folgendermaßen lautet: „Die kolonialistischen Kräfte waren bis jetzt nicht bereit, die legitimen Rechte des kurdischen Volkes anzuerkennen. Sie haben bis heute versucht, unseren Freiheitskampf mit Gewalt zu zerschlagen. In einer solchen Situation ist es notwendig und auch verständlich, daß auch wir, um das Regime unserer Unterdrückung und Ausbeutung zu beenden und um in Freiheit leben zu können, jegliche legitimen und den Umständen entsprechende Mittel und Methoden anwenden.“) die Option eines bewaffneten Kampfes vorbehalten, so habe sich die PSK in keiner Weise militärisch organisiert. Bis heute habe sie keine gewalttätigen Aktionen durchgeführt.

In der Auskunft des Auswärtigen Amtes heißt es, die PSK habe in einer ihrer Publikationen deutlich gemacht, „daß auch der bewaffnete Kampf ein legitimes Mittel ist, politische Verhandlungen zu erreichen, solange die Gegenseite keine Bereitschaft dazu zeigt, sich gegen sämtliche politisch-friedlichen Alternativen und Möglichkeiten sperrt und somit bewußt die bewaffnete Konfrontation forciert“.

Oberdiek führt auf Seite 8 aus, die PSK wolle ihre Ziele mit friedlichen demokratischen Mitteln erreichen. Der Einsatz von Gewalt sei den Umständen entsprechend zwar vorgesehen, werde aber ganz sicher nicht im Sinne der PKK als „Primat der Politik“ verherrlicht.

Nach Rumpf ist bei der PSK ebenso wie bei KOMKAR eine Gewalttätigkeit nicht bekannt (S. 7).

Verbindungen zwischen KOMKAR und PSK

Im wesentlichen einheitlich wird auch die Frage beantwortet, ob zwischen KOMKAR und PSK Verbindungen bestehen.

In der Auskunft des Auswärtigen Amtes heißt es, daß KOMKAR von der TKSP bzw. PSK „gesteuert“ werde. KOMKAR selbst verstehe sich als Interessenvertretung der PSK in Deutschland.

Nach Oberdiek (S. 7) besteht eine sehr enge Verbindung zwischen KOMKAR und PSK. Er könne sich nicht vorstellen, daß es prinzipielle Unterschiede der Ziele beider Organisationen gebe. Beide Organisationen führten gemeinsame Veranstaltungen durch; KOMKAR vertrete Publikationen der PSK (vgl. weitere Beispiele für die konkrete Zusammenarbeit zwischen KOMKAR und PSK Seite 9 f.). Er sei sich sicher, daß staatliche Stellen KOMKAR als Unterorganisation der PSK betrachteten und Mitglieder bzw. Sympathisanten von KOMKAR als PSK-Mitglieder oder -Sympathisanten ansähen.

Rumpf führt aus (S. 8), daß Presseinformationen und Kommentare eine enge Verbindung zwischen PSK und KOMKAR beschrieben. Dies werde auch durch die Art und Weise der Präsentation beider Organisationen im Internet dokumentiert. So werde etwa in dem Kurdistan Rundbrief vom 21. Oktober 1998 der Vorsitzende der PSK, Kemal Burkay, mit dem Zusatz „PSK/KOMKAR“ geführt. Wer im Internet KOMKAR suche, werde regelmäßig auch auf die PSK stoßen. Ein ausführliches Interview von Kemal Burkay mit der Zeitung „Die Woche“ finde sich als aktuelle Information auf der homepage von KOMKAR; auf der Seitenleiste der homepage von KOMKAR werde die PSK wie eine Unterorganisation geführt.

Bei Kaya heißt es (S. 2), kurdische und türkische politische Kreise betrachteten KOMKAR und die in ihr vertretenen Vereine als eine Vereinigung, die auf der politischen Linie der PSK liege und die unter deren Kontrolle stehe. Von den meisten Funktionären und Mitgliedern werde angenommen, daß sie enge Kontakte zur PSK pflegten. Die Publikationen der PSK (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter) sowie die in der Türkei herausgegebenen, auf der Linie der PSK liegenden Zeitungen und Zeitschriften würden von KOMKAR vertrieben. Die PSK führe ihre Massenaktivitäten und regionalen Aktionen mittels KOMKAR durch. Ihre Demonstrationen, Kundgebungen, Konferenzen, Veranstaltungen und Feiern würden von KOMKAR organisiert.

Überwachung und Bewertung der Aktivitäten von KOMKAR und PSK durch staatliche türkische Stellen

Übereinstimmung besteht ferner hinsichtlich der Frage, ob und wie die politischen Aktivitäten von KOMKAR und der PSK durch staatliche türkische Stellen überwacht und bewertet werden.

Rumpf führt auf Seite 7 aus: Man müsse davon ausgehen, daß KOMKAR und PSK von den türkischen Sicherheitsbehörden überwacht würden. Zwar verfolgten beide Organisationen „wohl“ keine dezi-

diert separatistischen Ziele im Sinne der Propagierung eines eigenen Kurdenstaates; jedoch fielen ihre politischen Ziele unter die Separatismus-Definition des türkischen Verfassungsgerichts und die offizielle Lesart vom unitarischen Nationalstaat, wonach die Delegation von Staatsgewalt auf regionale Einheiten über das gegenwärtig Praktizierte hinaus bereits dem Nationalismuskonzept der Verfassung entgegenstehen sollte.

In Übereinstimmung damit heißt es bei Kaya (S. 2): Die türkischen Auslandsvertretungen beobachteten zweifellos die kurdischen Organisationen und deren Aktivitäten in Deutschland. Deshalb seien die staatlichen Sicherheitsbehörden über die Beziehungen zwischen KOMKAR und der PSK informiert. KOMKAR und die ihr angeschlossenen Vereine würden wegen ihrer Aktivitäten für die PSK und wegen ihrer Aktivitäten gegen die Unterdrückung des kurdischen Volkes und gegen die Verletzung der Menschenrechte von den türkischen Sicherheitsbehörden als separatistisch eingestuft und stünden unter deren Beobachtung.

Oberdiek führt aus, aufgrund der engen Verbindungen zwischen KOMKAR und PSK betrachteten staatliche türkische Stellen KOMKAR als Unterorganisation der PSK und Mitglieder von KOMKAR als PSK-Mitglieder bzw. PSK-Sympathisanten. Er gehe davon aus, daß die Aktivitäten von KOMKAR von Agenten des türkischen Geheimdienstes peinlichst überwacht würden und daß über aktive Mitglieder Akten existierten. Es sei ihm allerdings nicht möglich, exakt (mit einem Wahrscheinlichkeitsgrad) zu prognostizieren, unter welchen Umständen aus solchen Akten in der Türkei Konsequenzen in Form von Verfolgungsmaßnahmen gezogen würden (S. 31).

Verbindungen von PSK und KOMKAR zur PKK

Kaya führt auf Seite 4 aus: Nach der im Jahre 1993 von der PKK gegenüber der Türkei abgegebenen einseitigen Waffenstillstandserklärung habe eine Entspannung zwischen der PKK einerseits

und der PSK und anderen kurdischen Organisationen andererseits eingesetzt. Am 19. März 1993 seien der Generalsekretär der PKK Abdullah Öcalan und der Generalsekretär der PSK Kemal Burkay zusammengetroffen und hätten ein gemeinsames Protokoll unterzeichnet. Danach hätten sich die Führer der PKK und der PSK darauf geeinigt, daß die patriotischen kurdischen Organisationen aus einem Teil oder aus verschiedenen Teilen Kurdistans die gegenseitige Existenz respektierten, daß versucht werden solle, die zwischen ihnen existierenden oder sich eventuell zukünftig entwickelnden Probleme durch einen Dialog mit friedlichen Mitteln beizulegen, daß die patriotischen Organisationen gegeneinander keine Gewalt anwenden dürften und bei ihren Diskussionen keine feindselige und aggressive Sprache Verwendung finden dürfe, daß die Beziehungen zwischen der PKK, der PSK und anderen Organisationen aus Nord-Kurdistan verbessert und die gegenseitige Solidarität und Kooperation gefördert werden sollten und auf diese Weise schrittweise eine gemeinsame Front aufgebaut werden solle. Sie seien sich auch darüber einig gewesen, daß eine demokratische Föderation, in welcher das kurdische und das türkische Volk auf gleichberechtigter Basis friedlich und brüderlich miteinander lebten, eine gerechte Lösung der Kurdenfrage darstellen könnte. Die in dem genannten Protokoll skizzierte Front sowie die Zusammenarbeit zwischen der PKK und der PSK habe aber nicht realisiert werden können. Die Verhandlungen über die Bildung einer Front seien ohne Erfolg beendet worden. Die von den Organisationen gebildete gemeinsame Plattform sei funktionslos geblieben. PSK und PKK hätten keine gemeinsamen Institutionen ins Leben gerufen und keine gemeinsamen Aktionen ausgeführt (mit Ausnahme einiger Demonstrationen und Kundgebungen im Jahre 1993). Die PSK habe sich von dem kurdischen Exilparlament ferngehalten und sich auch nicht an der Arbeit für die Bildung eines Nationalkongresses beteiligt. Andererseits habe es keine Konflikte zwischen PKK und PSK, wie dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sei, gegeben, und der Dialog zwischen ihnen sei fortgesetzt worden. Das zwischen der PKK und der PSK unterzeichnete Protokoll und die Protokolle zwischen der PKK und anderen Organisationen aus Nord-Kurdistan seien in

den türkischen Zeitungen veröffentlicht worden. Die Annäherung zwischen den kurdischen Organisationen und die Bemühungen, einen gemeinsamen Weg zu beschreiten, seien lange Zeit in der türkischen Presse diskutiert worden. Zweifellos habe der türkische Nachrichtendienst diese Annäherung zwischen den kurdischen Organisationen und die Entwicklung in der Folgezeit nicht nur mittels der Presse verfolgt, sondern sich dabei auch eigener Informationsquellen bedient. Aus diesem Grunde könne nicht gesagt werden, daß die türkischen Sicherheitsbehörden keine Kenntnis von den Kontakten zwischen PSK und PKK sowie von den Entwicklungen in der Folgezeit hätten.

Ähnliche Ausführungen enthält das Gutachten von Oberdiek. Auf Seite 14/15 heißt es jedoch, daß es nach dem „Frühling“ zwischen der PSK und PKK später wieder zu einer Entzweigung dieser Organisationen gekommen sei. Auf Seite 6 führt Oberdiek aus, daß zwischen der PSK und PKK fast „unüberbrückbare“ Differenzen bestünden. Trotz des Protokolls vom März 1993 und des ursprünglichen gemeinsamen Versuchs, in der Türkei eine legale Partei aufzubauen, sähe er keine Tendenz einer größeren Annäherung zwischen PSK (respektive KOMKAR) und der PKK. Er könne daher auch nicht sagen, daß sich deshalb die Einstellung der türkischen Behörden gegenüber Angehörigen von Organisationen mit „PSK-Dominanz“ geändert habe.

In der Auskunft des Auswärtigen Amtes heißt es, es lägen keine Erkenntnisse über eine Annäherung von KOMKAR und der PKK in neuerer Zeit vor.

Bei Rumpf heißt es (S. 9), daß es in der Vergangenheit keine Gemeinsamkeiten zwischen KOMKAR und der PSK einerseits und der PKK andererseits gegeben habe. Die PSK habe sich allerdings an einer gemeinsamen Erklärung beteiligt, mit der die kurdischen Vereinigungen KKP, PIK, PKK, PRK-Rizgari im Januar 1999 die türkische Seite zum Dialog und zur Beteiligung an einer internationalen Kurdenkonferenz aufgefordert und ihre Bereitschaft zur Bildung einer gemeinsamen Verhandlungskommission erklärt

hätten. Ob dies als ein Signal der Annäherung der PSK und insbesondere auch von KOMKAR an die PKK angesehen werden könne, sei derzeit schwer zu sagen. Die Teilnahme der PSK an dieser gemeinsamen Erklärung könne auch im Zusammenhang mit der Flucht Öcalans nach Rom und einer neuen Einschätzung der Lage der PKK stehen. Eine Hinwendung zur Gewaltbereitschaft durch PSK oder KOMKAR dürfte darin nicht zu sehen sein.

Zur Gefahr der Verfolgung von KOMKAR-Mitgliedern in der Türkei

Zur Frage einer möglichen Verfolgung von Anhängern und Mitgliedern der Organisation KOMKAR in der Türkei äußern sich das Auswärtige Amt und die eingeholten Gutachten außerordentlich zurückhaltend.

In der Auskunft des Auswärtigen Amtes heißt es hierzu, dem Auswärtigen Amt sei kein Fall von Verfolgungsmaßnahmen türkischer Stellen wegen KOMKAR-Aktivitäten bekannt geworden.

Bei Kaya heißt es auf Seite 4 in Übereinstimmung mit früheren Gutachten, er habe die von ihm archivierten Zeitungen und Zeitschriften aus dem Jahre 1996 und aus den folgenden Jahren geprüft. Einen Bericht darüber, daß Funktionäre, Mitglieder oder Sympathisanten von KOMKAR in der Türkei allein wegen ihrer Verbindungen zu KOMKAR verfolgt und vor Gericht gestellt worden seien, habe er nicht gefunden. Auch in den Publikationen von KOMKAR selbst (Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter), in den von KOMKAR verteilten Publikationen der PSK sowie in den in der Türkei erscheinenden Zeitschriften, welche der politischen Linie der PSK naheständen, habe er keine entsprechende Meldung gefunden. Es sei jedoch möglich, daß Funktionäre und Mitglieder von KOMKAR, wenn sie in die Türkei abgeschoben würden und ihre Situation bekannt sei, unter dem sich auf die Verbindungen zwischen KOMKAR und PSK gründenden Verdacht, sie könnten Funktionäre bzw. Mitglieder der PSK sein, einem Verhör unterzogen würden und versucht werde, sie zu entsprechenden Aussagen zu zwin-

gen. Wenn eine Person bei einer politischen Aktion in der Türkei identifiziert und wegen dieser Aktion gesucht werde, so könne die Mitgliedschaft oder Funktion in der Organisation KOMKAR als Beweis gegen sie verwendet werden. Er könne aber keine Beispiele aus der Presse dafür nennen.

Rumpf äußert sich auf Seite 7 seines Gutachtens folgendermaßen: Aus den ihm zugänglichen Quellen hätten sich keine Hinweise auf Festnahmen von KOMKAR-Funktionären in der Türkei ergeben. Eine entsprechende Anfrage direkt an KOMKAR sei von dieser Organisation dahingehend beantwortet worden, daß man dies recherchieren wolle. Ein Ergebnis sei ihm jedoch - nach inzwischen mehreren Wochen - nicht mitgeteilt worden. Dies heiße jedoch nicht, daß es solche Fälle nicht gegeben haben könne, auch wenn viel dafür spreche, daß es jedenfalls keine spektakulären Fälle gegeben habe. Allerdings bestehe nach der jüngsten gemeinsamen Erklärung verschiedener kurdischer Gruppen vom Januar 1999, an der sich neben der PKK auch die PSK beteiligt habe, die Gefahr, daß diese Kooperation aus türkischer Sicht als Unterstützung der PKK anzusehen sei. Vor diesem Hintergrund und dem bereits in mehreren Gutachten dargestellten Ermittlungsinteresse der türkischen Sicherheitsbehörden müsse damit gerechnet werden, daß zumindest eine vorübergehende Festnahme einer Person, sofern sie als aktives PSK- oder KOMKAR-Mitglied bekannt sei, erfolge.

Oberdiek führt auf Seite 5 aus: Daß KOMKAR die kurdische Sache mit friedlichen Mittel vertrete, heiße nicht unbedingt, daß Anhänger dieser Organisation in der Türkei nicht strafrechtlich verfolgt würden. Allerdings sei ihm, ähnlich wie Kaya, kein Fall bekannt, daß jemand in der Türkei wegen KOMKAR-Aktivitäten verfolgt worden sei. Auf Seite 30/31 heißt es ferner, es mangele an beispielhaften Präzedenzfällen, um eine klare Prognose der Gefährdung von KOMKAR-Mitgliedern abgeben zu können.

Die vom Senat eingeholten schriftlichen Sachverständigengutachten und die Auskunft des Auswärtigen Amtes rechtfertigen nicht

die Annahme, daß dem Kläger im Falle der Rückkehr in die Türkei wegen seiner politischen Aktivitäten für KOMKAR mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Nach den weitgehend übereinstimmenden Aussagen der Sachverständigen und des Auswärtigen Amtes ist zwar davon auszugehen, daß KOMKAR nicht nur soziale und kulturelle, sondern auch politische Ziele verfolgt (davon geht letztlich auch Kaya aus) und daß diese Ziele von staatlichen türkischen Stellen als separatistisch eingestuft werden und demzufolge die Möglichkeit einer Ahndung nach dem türkischen Strafgesetzbuch besteht. Dies ist zumindest im Hinblick darauf anzunehmen, daß außerordentlich enge Bindungen zwischen KOMKAR und der PSK bestehen, daß diese Zusammenarbeit allgemein und demzufolge auch staatlichen türkischen Stellen bekannt ist und jedenfalls die PSK in den Augen staatlicher türkischer Stellen separatistische Ziele verfolgt. An der rechtlichen Möglichkeit, in der Türkei strafrechtlich verfolgt zu werden, ändert sich, wie vor allem Rumpf überzeugend darlegt, auch nichts durch den Umstand, daß KOMKAR (und nicht zuletzt auch PSK) ihre Ziele friedlich erreichen wollen. Da KOMKAR und PSK intensiv von türkischen Sicherheitsbehörden überwacht werden, muß schließlich mit der ernsthaften Möglichkeit gerechnet werden, daß Mitglieder, insbesondere Vorstandsmitglieder oder sonstige aktive Sympathisanten der Organisation KOMKAR, den staatlichen türkischen Stellen bekannt geworden sind.

Trotz allem kann nicht davon ausgegangen werden, daß dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei wegen seiner Aktivitäten für KOMKAR droht. Dagegen spricht, daß weder dem Auswärtigen Amt noch den Sachverständigen bislang Fälle bekannt geworden sind, in denen türkische Staatsangehörige wegen Aktivitäten für KOMKAR in der Türkei strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sind. Daraus kann vernünftigerweise nur gefolgert werden, daß der türkische Staat zwar KOMKAR-Mitglieder in Deutschland intensiv beobach-

tet, von der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeit, diese strafrechtlich zu verfolgen, jedoch keinen Gebrauch macht, (vermutlich deshalb) weil diese - im Gegensatz zur PKK - ihre Ziele nicht gewaltsam durchsetzen wollen und weil sie - ebenfalls im Gegensatz zur PKK - nicht unbedingt einen eigenen Kurdenstaat anstreben. Dagegen, daß KOMKAR-Mitgliedern in der Türkei politische Verfolgung droht, spricht auch, daß die Organisation KOMKAR selbst keine Referenzfälle benennen kann. In dem Gutachten von Rumpf heißt es, KOMKAR habe die Frage nach solchen Referenzfällen dahingehend beantwortet, daß man diese recherchieren wolle. Ein Ergebnis sei ihm jedoch - nach inzwischen mehreren Wochen - nicht mitgeteilt worden. Dies heiße zwar nicht, daß es solche Fälle nicht gegeben haben könne, wenn auch vieles dafür spreche, daß es jedenfalls keine „spektakulären Fälle“ gegeben habe.

Bei Kaya heißt es ausführlich in diesem Zusammenhang, er habe in Publikationen, die von KOMKAR herausgegeben würden (Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter) sowie in den von KOMKAR verteilten Publikationen der Organisation PSK und in den in der Türkei erscheinenden Zeitschriften, welche der politischen Linie der PSK naheständen, keine Meldung darüber gefunden, daß Funktionäre oder Mitglieder oder Sympathisanten von KOMKAR allein wegen ihrer Verbindungen zu KOMKAR verfolgt und vor Gericht gestellt worden seien. Dies spricht ganz besonders dafür, daß KOMKAR-Mitglieder oder Vorstandsmitglieder in der Türkei tatsächlich nicht verfolgt werden. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn, wie der Kläger geltend macht, KOMKAR-Mitglieder wegen der Gefahr politischer Verfolgung grundsätzlich nicht in die Türkei reisen oder dorthin abgeschoben würden und daß es aus diesem Grunde keine Referenzfälle gäbe. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Denn darauf wäre von den Sachverständigen mit Sicherheit hingewiesen worden. Zumindest wäre zu erwarten gewesen, daß KOMKAR aufgrund der Anfrage von Rumpf erklärt hätte, es könne keine Referenzfälle geben, weil KOMKAR-Mitglieder - möglicherweise aufgrund einer Warnung ihrer Organisation - es nicht wagten, in die Türkei zurückzukehren. Auch

der Kläger, der der Organisation KOMKAR seit mehr als 10 Jahren angehört, behauptet dies nicht. Zu bedenken ist ferner, daß Kaya seine Aussage in früheren Gutachten, hunderte von KOMKAR-Mitgliedern, Leitern und Teilnehmern an KOMKAR-Aktivitäten reisten unbehelligt in die Türkei, trotz Vorhalts in dem Beweisbeschluß des Gerichts vom 8. Oktober 1998 nicht korrigiert hat. Dem Gutachten von Kaya ist auch nicht zu entnehmen, daß gegenwärtig nicht mehr so viele KOMKAR-Mitglieder in die Türkei reisen.

Wenig plausibel ist auch das Vorbringen des Klägers, angesichts der engen persönlichen und organisatorischen Verflechtungen zwischen KOMKAR und PSK sei nicht auszuschließen, daß sich die von den Gutachtern vermißten Referenzfälle unter dem Stichwort „Verfolgung wegen PSK-Aktivitäten“ finden ließen. Denn sollte es sich so verhalten, so müßte zumindest der Organisation KOMKAR selbst bekannt sein, daß Mitglieder oder Vorstandsmitglieder ihrer Organisation in der Türkei wegen Verbindungen zur PSK verhaftet worden sind.

Soweit der Kläger ferner geltend macht, es könne (auch) deshalb kaum Referenzfälle geben, weil nach der bisherigen Rechtsprechung der Kammern des Verwaltungsgerichts Hamburg eine durch Vorstandsmitgliedschaft oder sonstige besondere Aktivitäten hervorgehobene Position bei KOMKAR regelmäßig die Asylanerkenntnis oder Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zur Folge habe und daß eine vergleichbare Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte im Bundesgebiet bestehe, bezeichnet er derartige Urteile nicht konkret und sind dem Senat solche Entscheidungen auch im übrigen nicht bekannt geworden.

Wenig wahrscheinlich ist schließlich, daß es, wie der Kläger ebenfalls geltend macht, in der Türkei zu einer Verwechslung eines PSK-Anhänger mit einem PKK-Anhänger kommen könnte (wegen der sehr ähnlichen Buchstabenfolge PSK und PKK). Denn auch solche Fälle müßten KOMKAR oder der PSK bekannt geworden sein. Soweit Oberdiek auf Seite 25 seines Gutachtens einen Fall refe-

riert, in dem es zu einer derartigen Verwechslung gekommen ist, handelt es sich offensichtlich um einen Einzelfall. Jedenfalls läßt sich im Hinblick auf diesen Fall naturgemäß nicht sagen, Sympathisanten der Organisation PSK drohe eine entsprechende Verwechslung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit.

Eine von dem Vorstehenden abweichende Einschätzung ist auch nicht im Hinblick auf das vom Internationalen Verein für Menschenrechte der Kurden (IMK e.V.) unaufgefordert zur Akte gereichte „Gutachten über die Sozialistische Partei Kurdistan (PSK) und den KOMKAR-Verband der Vereine aus Kurdistan e.V.“ vom 25. März 1999 geboten, das der Kläger zum Gegenstand seines Vorbringens gemacht hat. Denn dieses Gutachten stimmt mit den vom Senat eingeholten Gutachten und der Auskunft des Auswärtigen Amtes in allen wesentlichen Punkten überein. Dies gilt insbesondere, soweit es in dem Gutachten des IMK e.V. heißt, die PSK und KOMKAR würden von den offiziellen türkischen Auslandsvertretungen intensiv überwacht. Deutlich übertrieben erscheint allerdings die Aussage auf Seite 3 dieses Gutachtens, PSK und KOMKAR würden von der türkischen Regierung „in bestimmten Bereichen“ gefährlicher eingestuft als die PKK. Soweit auf Seite 7 des Gutachtens drei Referenzfälle aus dem Jahre 1998 angeführt werden, erscheinen diese nicht hinreichend aussagekräftig, weil zumindest in den beiden zuletzt genannten Fällen (Nazim Tursun und Dr. Hüseyin Bektas) die Betroffenen offenbar keine asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben und in dem zuerst genannten Fall (Riza Katurman) der Betroffene nicht nur, wie der Kläger, Mitglied eines KOMKAR-Vereins, sondern darüber hinaus Mitglied der Organisation PSK war. Abgesehen davon sind die angeführten Referenzfälle auch zahlenmäßig zu gering, um die Annahme zu rechtfertigen, Anhängern der Organisationen KOMKAR und PSK drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei.

cc) Dem Kläger droht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ferner nicht politische Verfolgung wegen seines Bruders
....., der, wie er unter das Zeugnis seines Bruders

..... gestellt hat, wegen regimefeindlicher Aktivitäten für die Organisation DHKD aufgrund eines Strafverfahrens, in dem ihn Rechtsanwalt Abdulkari verteidigte, zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt und später amnestiert worden sein soll. Es erscheint schon zweifelhaft, ob das Vorbringen des Klägers bezüglich seines Bruders zutrifft. Denn nach der vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 5. April 1991 hat sich Rechtsanwalt auf Befragen dahin geäußert, daß ihm der Bruder nicht bekannt sei. Hierauf kommt es indes letztlich für die Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht an, so daß es keiner weiteren Beweiserhebung, insbesondere nicht der beantragten Vernehmung des Zeugen Kaya bedarf. Denn nach der Auskunftslage droht abgelehnten Asylbewerbern bei ihrer Rückkehr in die Türkei keine Verfolgung wegen politischer Aktivitäten von Verwandten. In der Türkei existiert wie in allen europäischen Ländern keine Sippenhaft. Kein türkischer Staatsangehöriger wird wegen der Tat eines Familienangehörigen bestraft (u.a. Auswärtiges Amt v. 17.4.1996 an VG Neustadt; Taylan an VG Mainz v. 10.5.1995). Allerdings können Familienangehörige zu Vernehmungen geladen werden, um über den Aufenthalt von Verwandten befragt zu werden. Dabei ist es nach Auskünften des Auswärtigen Amtes zwar nicht auszuschließen, nach anderen Informationsquellen sogar üblich, daß die Familienangehörigen (und sogar Bekannte) bei solchen Anlässen mißhandelt werden, um sie zu veranlassen, den Aufenthaltsort des Gesuchten preiszugeben (Auswärtiges Amt an VG Hamburg v. 2.5.1997 und 17.6.1997; Rumpf an VG Hamburg v. 20.8.1997, S. 13 f.; amnesty international v. 13.3.1995 an VG München, jeweils m.zahlr.Nachw.; Kaya v. 10.2.1998 an VG Hamburg; amnesty international an VG Hamburg v. 19.2.1998)*. Im vorliegenden Falle droht dem Kläger "Sippenhaft" in dem vorbezeichneten Sinne indes schon deshalb nicht, weil sein Bruder nicht mehr gesucht wird. Er ist seinen Angaben zufolge zwar wegen regimefeindlicher Aktivitäten zunächst zu einer Haftstrafe verurteilt, später aber amnestiert worden.

Dem Kläger droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ferner nicht politische Verfolgung in der Türkei im Hinblick darauf, daß, wie er ebenfalls unter das Zeugnis seines Bruders Kaya gestellt hat, dieser Bruder in der Bundesrepublik als asylberechtigt anerkannt worden ist. Wie ausgeführt, existiert in der Türkei keine Sippenhaft; nicht auszuschließen ist lediglich, daß Familienangehörige mißhandelt werden, um sie zu veranlassen, den Aufenthalt gesuchter Verwandter preiszugeben. Daß dem Kläger in diesem Sinne „Sippenhaft“ droht, hat er indes nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, so daß als wahr unterstellt werden kann, daß der Bruder Kaya als asylberechtigt anerkannt worden ist. Denn daraus kann nicht ohne weiteres - insbesondere nicht ohne substantiierte Darlegung der Gründe, die zur Asylanerkennung des Bruders geführt haben - geschlossen werden, daß nach dem Bruder - auch heute noch - landesweit gefahndet wird. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger geltend macht, ihm drohe politische Verfolgung wegen des in der Bundesrepublik als asylberechtigt anerkannten türkischen Staatsangehörigen Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung durch das Verwaltungsgericht im übrigen erklärt, daß er mit dem Kläger nicht sehr eng verwandt sei. Sein Vater und der Vater des Klägers seien Cousins. Unter diesen Umständen erscheint es völlig spekulativ, wenn der Kläger geltend macht, es sei nicht „auszuschließen“, daß er im Falle der Rückkehr in die Türkei von türkischen Behörden unter Druck gesetzt werde, seinen Verwandten zur Rückkehr zu bewegen. Abgesehen davon ist der Name Kaya in der Türkei offensichtlich derart häufig, daß den türkischen Behörden das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem Kläger und schwerlich bekannt sein dürfte. Hierauf hat das Gericht bereits in seinem den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ablehnenden Beschluß vom 27. August 1998 hingewiesen, ohne daß der Kläger dem mit substantiiertem Vorbringen entgegengetreten ist.

dd) Dem Kläger drohen asylrelevante Eingriffe auch nicht während seiner Einreise in sein Heimatland. Nach der Rechtspre-

chung des Senats (zuletzt Beschl. v. 25.2.1999 - OVG Bf V 15/95 -) sind kurdische Volkszugehörige bei der Rückkehr in ihr Heimatland, insbesondere beim Grenzübertritt hinreichend sicher davor, asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Ob dies auch gegenwärtig - nach der Verhaftung und Verbringung von Öcalan in die Türkei - noch der Fall ist, kann offenbleiben, weil Kurden nach den seither bekannt gewordenen Informationsquellen jedenfalls nicht mit der für den Kläger maßgeblichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung bei der Rückkehr in ihr Heimatland, insbesondere beim Grenzübertritt droht.

Nach der Auskunftslage sind zwar für die Zeit ab Januar 1998 insgesamt 20 Fälle bekannt geworden, in denen erfolglose Asylbewerber bei ihrer Rückkehr in die Türkei (möglicherweise) Verfolgungsmaßnahmen durch Grenzbehörden oder andere staatliche türkische Stellen erlitten haben. Dies rechtfertigt indes nicht die Annahme, daß abgelehnte Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen bei der Einreise in ihr Heimatland rechnen müssen, weil die Zahl der Referenzfälle angesichts der großen Zahl erfolgloser Asylbewerber, die Jahr für Jahr in die Türkei zurückkehren, insgesamt gering erscheint und - vor allem - weil, wie im folgenden auszuführen sein wird, diese Referenzfälle zum überwiegenden Teil Besonderheiten aufweisen, auf die sich „normale“ Asylbewerber und auch der Kläger nicht berufen können.

Fall Nr. 1

Mehmet Ali Akbas

Mehmet Ali Akbas wurde nach übereinstimmenden Quellen am 15. Januar 1998 nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrages in die Türkei abgeschoben und unmittelbar nach seiner Ankunft auf dem Istanbul Flughafen etwa 8 bis 9 Stunden festgehalten und verhört. Nach seiner Freilassung wollte er zu seinen Verwandten nach S. Urfa weiterfahren. Er wurde jedoch

bereits auf dem zentralen Busbahnhof in Istanbul erneut festgenommen und mehrere Tage lang schwer gefoltert. Dabei wurde er nach den Strukturen der PKK, nach seinem Engagement für die PKK und nach den Aktivitäten seiner für die PKK aktiven Brüder befragt. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, sich an der Besetzung des türkischen Konsulats in Hannover beteiligt zu haben. Er hatte sich tatsächlich an einer Besetzung des türkischen Konsulats in Hannover am 24. Juni 1993 beteiligt. Dabei wurden seine Personalien von der Polizei aufgenommen. Das von der Staatsanwaltschaft zunächst eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde später eingestellt. Nach seiner Freilassung aus dem Polizeigewahrsam, die er durch das Versprechen, mit den türkischen Behörden zusammenzuarbeiten, erreichte, wandte sich Akbas an das deutsche Konsulat in Istanbul, das nach einer Überprüfung unter Einschaltung eines Vertrauensarztes zu dem Ergebnis gelangte, daß die Schilderung des Akbas über Folter und Verhaftung glaubhaft sei. Das Auswärtige Amt, das Bundesinnenministerium und das Niedersächsische Innenministerium erteilten ihm daraufhin die Zustimmung für eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet. Als ihm die türkischen Behörden die Ausreise verweigerten, flüchtete Akbas über Griechenland in das Bundesgebiet. Hier stellte er einen Asylfolgeantrag, dem das Bundesamt mit Bescheid vom 16. Oktober 1998 entsprach (Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats, Februar 1999, S. 16/17; ai an VG Sigmaringen v. 3.2.1999, S. 3/4; ai v. 13.1.1999 an VG Koblenz, S. 4; Auswärtiges Amt v. 23.11.1998 an VG Würzburg; Auswärtiges Amt v. 22.12.1998 an VG Sigmaringen unter Hinweis auf Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes v. 16. und 26.3.1998 an das Niedersächsische Innenministerium).

Fall Nr. 2

Fevzi Demir

In einem Gutachten von Kaya vom 15. Januar 1999 an VG Sigmaringen heißt es (S. 3), der Menschenrechtsverein Istanbul habe vor kurzem ein Komitee gebildet, das sich mit Fällen

von Verhaftung abgeschobener Asylbewerber beschäftige. Auf Seite 6 seines Gutachtens führt Kaya aus, ein Fevzi Demir habe sich an den Menschenrechtsverein gewandt und erklärt, er sei nach seiner Abschiebung aus Deutschland am 30. Januar 1998 auf dem Atatürk-Flughafen einen Tag in Gewahrsam gehalten und „mißhandelt“ worden. In welcher Weise dieser Fall vom Menschenrechtsverein überprüft wurde und was Fevzi Demir unter „mißhandeln“ versteht, ergibt sich aus dem Gutachten von Kaya nicht.

Fall Nr. 3

Iman Gemlik (in verschiedenen Erkenntnisquellen auch als Ahmed G. oder Mehmet G. bzw. I.G. bezeichnet)

Iman Gemlik soll nach diversen, weitgehend übereinstimmenden Quellen nach seiner Abschiebung aus Deutschland am 23. Februar 1998 auf dem Flughafen von Istanbul mehrere Tage in Gewahrsam gehalten und mißhandelt worden sein. Gegenstand der Verhöre seien seinen Angaben zufolge seine politischen Aktivitäten in Deutschland gewesen, ob er in Deutschland eine Straftat begangen und ob er Kontakte zur PKK gehabt habe. Nach seiner Entlassung sei er am 19. März 1998 auf dem Wege nach Elazig erneut verhaftet und seinen Angaben zufolge mehrere Tage lang in Polizeihaft schwer gefoltert worden. Er sei beschuldigt worden, Mitglied der PKK zu sein und für die PKK gearbeitet zu haben. Dabei habe man ihm einem geständigen „Überläufer“ gegenübergestellt. Dieser habe zu Gemlik gesagt: „Du bist PKK'ler und hast mit uns zusammengearbeitet. Ich habe gestanden gestehe auch“. Danach habe er zwei Monate stationär behandelt werden müssen. Ende Mai habe er über Izmir das Land verlassen wollen. Auf dem Flughafen Menderes sei er festgenommen und sieben Tage gefoltert worden. Vom Gericht sei ein Ausreiseverbot verhängt worden. Ende Juni 1998 sei ihm die Flucht aus der Türkei gelungen. Eine Zeitlang habe er sich in Rumänien illegal aufgehalten. Dort sei er als politischer Flüchtling anerkannt worden. Mit einem von Rumänien ausgestellten Reiseausweis nach der

Flüchtlingskonvention sei er schließlich im Oktober 1998 in die Bundesrepublik zurückgekehrt. Das Bundesinnenministerium habe ihm zunächst die Wiedereinreise verweigert, obwohl das Auswärtige Amt und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg einer Wiedereinreise nach umfangreicher Recherche über die deutsche Botschaft in Bukarest und das deutsche Generalkonsulat in Istanbul zugestimmt hätten (Oberdiek v. 22.9.1998 an VG Sigmaringen, S. 11 f. ausführlich; ai v. 13.1.1999, S. 4, 5; Auswärtiges Amt v. 22.12.1998 an VG Sigmaringen, S. 5; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.9.1998, S. 18; ai v. 3.2.1999, S. 4, 5).

Iman Gemlik gehöre zu den ersten Fällen, in denen das im Jahre 1995 vereinbarte deutsch-türkische Konsultationsverfahren durchgeführt worden sei. Auf eine Anfrage der Ausländerbehörde Hamburg habe die türkische Botschaft mit Schreiben vom 16. November 1995 zugesichert, daß Gemlik in der Türkei weder Strafverfolgung noch Strafvollstreckung drohe. Gleichwohl habe sie um Mitteilung des Abschiebungstermins gebeten. Wegen dieser Nachfrage der türkischen Botschaft, die ein Interesse des türkischen Staates an Gemlik nahelegte, habe Gemlik vor seiner Abschiebung einen Asylfolgeantrag, der indes keinen Erfolg gehabt habe, gestellt, so daß er am 23. Februar 1998 in die Türkei abgeschoben worden sei (ai v. 3.2.1999 an VG Sigmaringen).

Fall Nr. 4

Süleyman Yadirgi

Süleyman Yadirgi wurde am 16. März 1998 aus einem sog. Wanderkirchenasyl in Nordrhein-Westfalen abgeschoben und soll auf dem Flughafen von Istanbul inhaftiert worden sein. Die Angaben über die Dauer der Inhaftierung sind widersprüchlich. Nach Angaben des Menschenrechtsvereins waren es nur acht Stunden, während eine Verwandte von drei Tagen sprach. Yadirgi selbst gab die Zeit seiner Inhaftierung mit sieben Tagen an und behauptete

nach seiner späteren Rückkehr in das Bundesgebiet (am 15.5.1998 auf dem Luftwege) in einer eidesstattlichen Versicherung vom 24.5.1998, er sei während der Vernehmung durch türkische Behörden „immer wieder mit Fäusten geschlagen und getreten“ worden (Auswärtiges Amt v. 24.4.1998 an VG Köln; Oberdiek v. 18.3.1999 an VG Gießen; Auswärtiges Amt v. 22.12.1998 an VG Sigmaringen unter Hinweis auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 4.8.1998 an das Nordrhein-Westfälische Ministerium für Inneres und Justiz). Das Auswärtige Amt erklärte hierzu in seiner o.g. Auskunft vom 4. August 1998, es sehe sich zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht in der Lage, weil die eidesstattliche Erklärung des Yadirgi vom 24. Mai 1998 keine konkret überprüfbaren Angaben zu den Geschehnissen nach der erfolgten Kontrolle durch die Flughafenpolizei enthalte.

Fall Nr. 5

Sahin Dogan

Nach Oberdiek vom 22. September 1998 an das VG Sigmaringen (S. 23) mußte der am 21. März 1998 aus Sachsen-Anhalt abgeschobene Sahin Dogan eine zehntonatige Freiheitsstrafe unmittelbar nach seiner Einreise antreten. Der Menschenrechtsverein Istanbul habe nicht in Erfahrung bringen können, welchen Hintergrund die gegen Dogan verhängte Strafe gehabt habe.

Fall Nr. 6

Hakki Bukan

Kaya referiert in dem genannten Gutachten vom 15. Januar 1999 auf Seite 7 einen Bericht in der Zeitschrift Özgür Politika vom 26. Dezember 1998, in dem es heißt, Hakki Bukan sei nach 4 1/2 Jahren Strafhaft in Bremen in die Türkei abgeschoben worden. Dem Bericht sei nicht zu entnehmen, aus welchem Grunde sich Bukan in Bremen in Strafhaft befunden habe. Beim Verlassen

des Flugzeugs sei er von der türkischen Polizei festgenommen und nach Gayrettepe gebracht worden, wo man ihn sieben Tage lang festgehalten habe. Während dieser Zeit sei er gefoltert worden.

Fall Nr. 7

Edip Damlar

In dem Gutachten von Kaya vom 15. Januar 1999 über die Erkenntnisse des Menschenrechtsvereins Istanbul heißt es auf Seite 6, ein Edip Damlar sei nach Ablehnung seines Asylantrages am 17. März 1998 von Hannover aus in die Türkei abgeschoben worden. Bei seiner Ankunft in der Türkei sei er von Polizeibeamten der Dienststelle des Atatürk-Flughafens festgenommen und eine Zeitlang auf der Flughafenwache festgehalten worden. Danach habe man ihn der Staatsanwaltschaft vorgeführt. Den bei der Staatsanwaltschaft gemachten Angaben zufolge sei er auf der Wache „unter Druck gesetzt und geschlagen“ worden.

Fall Nr. 8

Mehmet Huley Bat

Oberdiek referiert (vgl. S. 11 seines Gutachtens v. 22.9.1998 i.V.m. S. 16/17 der Anlage seines Gutachtens v. 20.10.1998 an VG Sigmaringen) Berichte in den Zeitungen Özgür Politika vom 18. April 1998 und Heyva Sor a Kurdistane (4/98), in denen es heißt, daß der Asylbewerber Mehmet Huley Bat nach seiner Abschiebung am 26. März 1998 vermißt werde. Seine Bekannten, die ihn am Flughafen in Istanbul hätten abholen wollen, hätten gesehen, daß er am Ausgang des Flughafens von Zivilpolizisten festgenommen worden sei. Die Polizisten hätten seinen Bekannten erklärt, daß sie für seine Freilassung 5.000,-- DM verlangten. Da die Bekannten das Geld nicht hätten zahlen können, sei Bat mitgenommen worden und werde seither vermißt.

Fall Nr. 9

Hüzni Almaz

Nach weitgehend übereinstimmenden Quellen (Oberdiek an VG Sigmaringen v. 22.9.1998, S. 23 und v. 20.10.1998, S. 2 f; Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats S. 11) ist der türkische Staatsangehörige Hüzni Almaz am 5. Juni 1998 nach erfolglosem Asylverfahren in die Türkei zurückgekehrt (oder abgeschoben worden). Er habe zunächst unbehelligt zu seinen Verwandten in das Dorf Sürekli im Kreis Kiziltepe fahren können, sei jedoch aufgrund eines anonymen Hinweises (so in der Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrates) bzw. aufgrund einer Anzeige eines Dorfschützers (so Oberdiek v. 22.9.1998, S. 24) von der Gendarmerie in Derik festgenommen, verhört und zu seinen Aktivitäten in Deutschland befragt worden. Im Verlaufe des Verhörs, bei dem er gefoltert worden sei, habe Almaz eingeräumt, daß er sich, um als Asylberechtigter anerkannt zu werden, an Aktivitäten der PKK (Demonstrationen, Autobahnbesetzungen, Schulungen, Sammlung von Geld für die PKK) beteiligt habe. Dazu sei er von der PKK gezwungen worden. Aus diesem Grunde sei er wegen Verstoßes gegen § 169 TSG (Unterstützung einer bewaffneten Vereinigung) angeklagt worden. In der Anklageschrift heiße es wörtlich:

„Somit hat der Angeklagte mit dem Hintergedanken, in Deutschland bleiben zu können, die Straftat der Unterstützung und Hilfeleistung an die illegale Organisation PKK begangen, was aus seinen Aussagen und den Ermittlungunterlagen deutlich wird.“

Am 9. Februar 1999 sei er vom Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. In einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. Mai 1999 an das VG Hannover heißt es, daß Almaz nach seiner Verurteilung am 9. Februar 1999 zu drei Jahren und neun Monaten überraschenderweise sofort auf freien Fuß gesetzt worden sei. Almaz habe im Laufe des Verfahrens sein Geständnis,

für die PKK in Deutschland gearbeitet und einen Asylantrag gestellt zu haben, widerrufen.

Fall Nr. 10

Osman Demir

Amnesty international (Stellungnahme v. 3.2.1999 an VG Sigmaringen, S. 6) und Oberdiek (Gutachten v. 22.9.1998 an VG Sigmaringen, S. 25) führen aus, daß ein Osman Demir, der 1994 in die Bundesrepublik Deutschland geflohen sei, nach erfolglosem Asylverfahren am 13. Juli 1998 in die Türkei abgeschoben worden sei. Nach einem Aufenthalt von einigen Tagen bei Freunden in Istanbul sei er im August 1998 zu seinen Eltern in das Dorf Düzova (Provinz Sirnak) zurückgekehrt. Dort habe ihn sein Vater unter Druck der Polizei übergeben, weil ihm vorgeworfen worden sei, seit 1992 (also vor seiner Ausreise aus der Türkei) an Anschlägen der PKK in der Türkei beteiligt gewesen zu sein und seine Aktivitäten für die PKK später in Deutschland fortgesetzt zu haben. Er sei deshalb im September 1998 vom Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir gemäß § 125 des türkischen Strafgesetzbuches wegen Separatismus angeklagt worden.

Fall Nr. 11

Abdulmenaf Düzenli

In der Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats vom Februar 1999 heißt es auf Seite 7 (vgl. dazu auch Oberdiek v. 22.9.1998, S. 13 f.), der Kurde Düzenli sei kurz vor Ende seines Militärdienstes am 8. März 1992 aus der türkischen Armee desertiert und habe sich drei Jahre mit seiner Frau in Istanbul unter falschem Namen aufgehalten. Im Juli 1995 sei er sodann nach Deutschland geflohen, wo er einen Asylantrag gestellt habe. Dieser Antrag sei umgehend mit der Begründung abgelehnt worden, Desertion begründe keinen Asylanspruch. Außerdem seien

seine Angaben unglaubhaft. Die dagegen eingelegten Rechtsmittel hätten keinen Erfolg gehabt. Anfang August 1997 habe er öffentlich den Militärdienst verweigert. Ein entsprechendes Schreiben habe er unter Angabe seiner vollständigen Personalien u.a. an das türkische Innen-, Außen- und Verteidigungsministerium, den Generalstab und seine Wehrdienststelle in Midyat gefaxt. Darin habe er die Türkei als einen faschistischen Staat bezeichnet, dem er als Kurde nicht dienen wolle. Am 19. August 1997 sei daraufhin Düzenlis Onkel Sabri Düzenli von der Polizei in Midyat über den Verbleib des Düzenli in Deutschland verhört worden. Nach Prüfung dieses Vorfalles sei die Staatsanwaltschaft zu dem Schluß gekommen, daß der Fall dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir zu übergeben sei. Dort sei gegen Düzenli wegen seperatistischer Propaganda Anklage erhoben worden.

Nach erfolglosem Asylverfahren sei Düzenli am 14. Juli 1998 mit seiner schwangeren Ehefrau und drei kleinen Kindern aus dem Kirchenasyl heraus in die Türkei abgeschoben worden. Dort sei er wegen Fahnenflucht verhaftet und am 15. Juli 1998 der Antiterrorabteilung übergeben worden. Bei der Antiterrorabteilung sei er 24 Stunden unter Folter verhört worden. Am 21. Juli 1998 habe man ihn an die Militäreinheit in Izmir überstellt. Am 23. November 1998 sei er vom Militärgericht Izmir wegen Desertion und Flucht ins Ausland zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Nach Ableistung der Haftstrafe solle er erneut zum Wehrdienst eingezogen werden. Nach Oberdiek (Gutachten v. 20.10.1998 an VG Sigmaringen, S. 22) sind die Foltervorwürfe im Fall Düzenli „nicht über jeden Zweifel erhaben“.

Das Auswärtige Amt hat den Fall des Düzenli weitgehend bestätigt. In einer Auskunft vom 22. Dezember 1998 an das VG Sigmaringen heißt es unter Hinweis auf ein Schreiben des Rechtsanwalts von Düzenli sowie unter Hinweis auf Auskünfte an das VG Neustadt vom 21. August 1998, 11. November 1998 und 2. Dezember 1998, daß das Staatssicherheitsgericht in

Diyarbakir inzwischen Anklage gegen Düzenli wegen separatistischer Propaganda erhoben habe.

Fall Nr. 12

Mehmet Özcelik

In der bereits erwähnten Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats vom Februar 1999 heißt es auf Seite 9, Mehmet Özcelik sei am 22. September 1997 nach Deutschland geflohen und habe einen Asylantrag mit der Begründung gestellt, er sei im Jahre 1993 insgesamt 29 Tage in Polizeihaft schwer gefoltert worden und habe danach 17 Monate im Gefängnis gesessen. Wegen angeblicher Unterstützung der PKK - er solle ein Versteck als Unterschlupf für die PKK-Mitglieder gebaut haben - sei er zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Das Bundesamt habe ihm nicht geglaubt und seinen Antrag mit Bescheid vom 29. Juni 1998 abgelehnt. Eine mögliche Strafverfolgung, so das Bundesamt, sei keine politische Verfolgung, sondern diene allein der Ahndung kriminellen Unrechts. Das Urteil des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir vom 20. Dezember 1996 über eine Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten sei am 16. Juli 1998 rechtskräftig geworden. Kurz darauf, am 10. September 1998, sei Özcelik in die Türkei abgeschoben worden. Dort sei er mehrere Tage lang verhört und gefoltert worden. Danach habe man ihn freigelassen, weil gegen ihn noch kein Haftbefehl erlassen worden sei.

Fall Nr. 13

Mesut Yufusoglu

Oberdiek berichtet in seinem Gutachten vom 20. Oktober 1998 an das VG Sigmaringen (S. 21) über den Kurden Mesut Yufusoglu, der 1994 nach Ableistung von sechs Monaten Militärdienst desertiert sei und in Deutschland um Asyl nachgesucht habe. Im Okto-

ber 1996 sei im Amtsblatt seine Ausbürgerung angedroht worden, wenn er sich nicht innerhalb von drei Monaten melde. Nach erfolglosem Asylverfahren sei er am 7. September 1998 in die Türkei abgeschoben worden. Bei seiner Ankunft in Istanbul sei er verhaftet und dem Militär in Ankara übergeben worden, weil er dort zuletzt seinen Militärdienst abgeleistet habe. Er erwarte nun in Militärhaft auf seinen Prozeß wegen Desertion. In seinem Falle seien keine „haltbaren“ Foltervorwürfe erhoben worden.

In seinem bereits genannten Gutachten vom 29. April 1999 an das VG Berlin führt Oberdiek auf Seite 18 f. Referenzfälle aus dem Jahre 1999 auf, von denen er seinen Angaben zufolge während seiner letzten Reise in die Türkei in der Zeit vom 7. bis 25. April 1999 durch den Menschenrechtsverein Istanbul erfahren hat:

Fall Nr. 14

Abdülhalim Nayir

In seinem Gutachten vom 29. April 1999 führt Oberdiek auf Seite 18 f. den Fall des A. Nayir auf, über den eine Reihe von Dokumenten existieren solle. Danach sei Nayir am 5. Februar 1999 zusammen mit seiner Ehefrau und fünf Kindern von Hannover nach Izmir abgeschoben worden. In seinem Gepäck seien eine Spendenquittung des Kurdischen Halbmondes über 70,-- DM, ein Kalender der Organisation, ein Notizblock der Organisation sowie Fotos von Nayir und seinen Kindern bei Veranstaltungen der PKK in Deutschland gefunden worden. Bei seiner Vernehmung habe er erklärt, er habe seinen in Deutschland gestellten Asylantrag damit begründet, daß das kurdische Volk in der Türkei unterdrückt werde. Er sei kein Anhänger der PKK, sondern habe nur aus Gründen der Anerkennung als Asylbewerber gesagt, daß es keine Schulen und Ausbildung in Kurdisch gebe und Kurden nicht in die Schule gehen könnten, weil sie Kurden seien. Dem Kurdischen Halbmond habe er lediglich einmal Geld gespendet. Dies

habe man von ihm als eine Art Schutzgeld verlangt. Daraufhin sei gegen ihn ein Verfahren gemäß § 169 TSG wegen Unterstützung der PKK eingeleitet worden. Das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir habe jedoch keine Untersuchungshaft angeordnet. Seinen Angaben zufolge sei Nayir während seiner 48-stündigen Inhaftierung durch die Polizei gefoltert worden.

Fall Nr. 15

Ferit Kartal

In seinem Gutachten vom 29. April 1999 führt Oberdiek ferner den Fall des Ferit Kartal auf (S. 18). Kartal sei am 7. Februar 1999 von Frankfurt aus abgeschoben worden. Am 17. Februar 1999 habe er auf dem Standesamt in Karlioiva (Bingöl) vorgesprochen und sei dabei festgenommen worden. Vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir sei ein Verfahren gemäß § 169 TSG angestrengt worden. Die erste Verhandlung habe am 20. April 1999 stattgefunden. Kartal sei aus der U-Haft entlassen worden. Das Verfahren dauere an und werde am 8. Juni 1999 fortgesetzt. Über die Gründe der Verhaftung macht Oberdiek in seinem Gutachten keine Angaben. Er vermutet, daß Kartal eine Denunziation aus Deutschland zum Verhängnis geworden ist (S. 28, 29 des Gutachtens). Daß Kartal menschenrechtswidrig behandelt wurde, behauptet Oberdiek nicht.

Fall Nr. 16

Mustafa Ertürk

Auf Seite 18 des Gutachtens von Oberdiek vom 29. April 1999 heißt es, Ertürk sei im September 1997 aus Deutschland abgeschoben worden. Am 15. Februar 1999 (also erst etwa 1 1/2 Jahre später) sei er in Konya verhaftet worden, als er einen Reisepaß beantragt habe. Dabei sei ihm ein Schreiben vom 14. Oktober 1996 vorgelegt worden, in dem er als PKK-Aktivist (während sei-

nes Aufenthalts in Deutschland) bezichtigt worden sei. Dem Schreiben sei eine Spendenquittung der ERNK begefügt gewesen. Ertürk sei in U-Haft genommen worden wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK. Sein Verfahren sei vor dem Staatssicherheitsgericht Adana anhängig.

Fall Nr. 17

Memduh Bingöl

Auf Seite 20 f. seines Gutachtens vom 29. April 1999 zitiert Oberdiek ein Schreiben des M. Bingöl vom 12. April 1999, in dem es folgendermaßen heißt: Er sei am 16. Februar 1999 nach Abschluß seines Asylverfahrens und einem dreijährigen illegalen Aufenthalt in Deutschland zusammen mit 27 Kurden und Türken abgeschoben worden. Am Flughafen Atatürk (Istanbul) sei er zur nächsten Wache gebracht worden. Nachdem man in Mus nach seinen Vorstrafen gefragt habe, sei er am nächsten Morgen freigelassen worden. Danach habe er sich zwei Tage bei einem Cousin in Istanbul aufgehalten. Mit diesem Cousin sei er dann zu einem Onkel nach Edirne gefahren. Dort seien er und sein Cousin bei einer Personalüberprüfung in einem Café festgenommen worden, „weil wir Kurden sind“. In der Haft sei er gefoltert worden. Man habe ihn gefragt, was er in Deutschland gemacht habe. Als er geantwortet habe, daß er dort gearbeitet habe, hätten sie ihn getreten und mit dem Tode bedroht, wenn er nicht die Wahrheit sage. Sie hätten von ihm hören wollen, daß er in Deutschland als PKK'ler aktiv gewesen sei, daß sein Bruder der Vorsitzende eines PKK-Vereins sei etc. Er habe gesagt, daß er mit alledem nichts zu tun habe und daß es nicht stimme. Danach sei er beschimpft und weiterhin geschlagen und mißhandelt worden. Nach 15 Tagen sei er nach Ümraniye (Istanbul) verlegt worden. Dort befinde er sich immer noch.

Fall Nr. 18

Emin Acar

Auf Seite 22 seines Gutachtens vom 29. April 1999 zitiert Oberdiek ein im Gefängnis verfaßtes Schreiben des Emin Acar, in dem es heißt, er sei mit 15 Jahren im Mai 1996 nach Deutschland gekommen. Nach Ablauf seines Visums habe er sich zunächst ein Jahr illegal hier aufgehalten, weil er für einen Asylantrag zu jung gewesen sei. Danach habe er zwei Jahre in einem Heim für Asylbewerber gelebt. Am 8. März 1999 sei er, ohne daß zuvor über seinen Asylantrag entschieden worden sei, von der deutschen Polizei abgeholt und zum Flughafen nach Stuttgart gebracht worden. Dort sei er geschlagen worden. Er habe einen Fausthieb auf die Nase erhalten. Als er daraufhin zu Boden gefallen sei, hätten sie ihn gegen den Rücken und auf die Beine getreten. Vor seinen Augen hätten sie ihm gehörige Familienfotos zerrissen und darauf herumgetreten. Dabei hätten sie gesagt, daß man das gleiche mit den Kurden machen müsse, deren Führer sowieso schon gefaßt sei. Nach drei Tagen (am 12.3.1999) habe man ihn in Begleitung von vier Personen ins Flugzeug gesetzt. In der Türkei hätten sie ihn der türkischen Polizei übergeben und gesagt, daß er ein Separatist sei. Daraufhin sei er in der Türkei tagelang verhört und gefoltert worden. Zu diesem Fall sei (so Oberdiek in seinem Gutachten vom 29.4.1999) in der Zeitung Özgür Politika (Ausgabe v. 19.3.1999) eine Pressemitteilung erschienen, in der es (abgekürzt) folgendermaßen heiße:

„Deutschland schiebt in die Folter ab.

Der 17jährige Emin Acar war nach seiner Abschiebung von Berlin am 12.3.1999 schwerer Folter ausgesetzt. Dies geht aus einer Erklärung hervor, die von den Gefangenen Yasar Celik, M. Sait Üclü und Ramazan Morkoc aus dem Gefängnis Ümraniye geschickt wurde. In der Erklärung heißt es, daß Emin Acar halb ohnmächtig am 15.3.1999 ins Gefängnis eingeliefert worden sei. Er könne derzeit beide Arme nicht benutzen und habe große Schwierigkeiten beim Atmen.

Bei der politischen Polizei wurde er am Palästinenser-Haken aufgehängt, mit Wasser unter Hochdruck abgespritzt,

Stromstößen, der Bastonade und anderen Methoden ausgesetzt. Man brachte ihn in einen Wald und nahm eine Scheinexekution vor."

Fall Nr. 19

Hüseyin Öztürk

In dem Gutachten von Oberdiek vom 29. April 1999 heißt es auf Seite 24, ein Abgeschobener aus Deutschland, der nicht genannt werden wolle, habe berichtet, Hüseyin Öztürk sei aus Deutschland oder Schweden abgeschoben und wahrscheinlich am 22. oder 25. März 1999 in der Antiterrorabteilung von Istanbul vernommen worden. Seine Inhaftierung schein auf einem in Diyarbakir anhängigen Verfahren zu beruhen. Am 5. April 1999 habe das Staatssicherheitsgericht Istanbul (Ermittlungs-Nr. 99/828) entschieden, daß es nicht zuständig sei und die Akte nach Diyarbakir gesandt.

Fall Nr. 20

L.T.

Auf Seite 25 seines Gutachtens schildert Oberdiek den Fall des Kurden L.T. (den vollständigen Namen gibt er ohne Angabe von Gründen nicht bekannt), auf den ihn dessen Rechtsanwalt Hans-Eberhard Schultz aufmerksam gemacht hat. L.T. schilderte Oberdiek in einer persönlichen Unterredung am 11. März 1999 folgendes: Er habe 1992 in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Am 18. Dezember 1998 habe er mit zwei Verwandten in Hamburg an einer Demonstration für Abdullah Öcalan teilgenommen und dabei eine Fahne der ERNK getragen. Er und andere seien daraufhin von der deutschen Polizei aufgefordert worden, die Fahne einzuholen (weil die PKK und auch die ERNK sowie die diesen Organisationen zugehörigen Symbole in Deutschland verboten seien). Die Polizei habe seine Personalien aufgenommen und ihn zur Vernehmung bei der Kriminalpolizei in Osterholz-Scharmbeck

vorgeladen. Dort seien ihm Fotos von der Demonstration vorgelegt worden, die klar bewiesen hätten, daß nicht irgend jemand anderes, sondern er selber die Fahne der ERNK mitgebracht und getragen habe. Er habe sich daraufhin in dem Sinne eingelassen, daß er die Fahne wohl getragen habe, sich aber nicht bewußt gewesen sei, daß er damit eine Straftat begehe. Am Ende der Vernehmung sei L.T. eröffnet worden, daß es nun „nach Hause“ gehe. Sodann sei er mit drei weiteren Schülern über den Flughafen Hannover abgeschoben worden. In Istanbul sei er der Flughafenpolizei mit seiner „ganzen Akte“ übergeben worden. Entsprechendes sei im Falle der anderen Schüler geschehen, bei denen es sich allerdings nicht um abgelehnte Asylbewerber, sondern straffällige Türken gehandelt habe. Daß den türkischen Grenzbehörden „ganze Akte“ übergeben worden seien, habe L.T. ihm (Oberdiek) auf Vorhalt ausdrücklich bestätigt. Nach der Aufnahme seiner Personalien sei L.T. in einer Einzelzelle befragt worden, was er all die Jahre im Ausland gemacht habe. Man habe ihn als Vaterlandsverräter beschuldigt und ihm zu erkennen gegeben, daß sein BTM (bilgi toplama merkezi - gleichbedeutend mit sicherheitsdienstlichen Erkenntnissen) deutlich mache, daß er seinen Militärdienst noch nicht abgeleistet habe.

Auf Seite 24 des Gutachtens von Oberdiek vom 29. April 1999 heißt es, der IHD Istanbul habe für den Monat März noch weitere Referenzfälle (insgesamt 25) aufgeführt. Allerdings seien die Informationen dazu so dürftig, daß sich daraus keine zusätzlichen Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung abgelehnter Asylbewerber bei der Rückkehr in die Türkei ergäben.

Die vorbezeichneten 20 Referenzfälle, die für die Zeit ab Anfang 1998 bekannt geworden sind, rechtfertigen angesichts der großen Zahl von erfolglosen türkischen Asylbewerbern, die Jahr für Jahr in die Türkei zurückkehren (vgl. hierzu Urteile des Senats v. 3.6.1998 - OVG Bf V 26/92 - S. 48/49 UA u. Beschl. v. 25.2.1999 - OVG Bf V 15/95 - S. 29 ff.UA) sowie mit

Rücksicht darauf, daß sie ganz überwiegend Besonderheiten aufweisen, auf die sich „normale“ Rückkehrer und auch der Kläger nicht berufen können, nicht die Annahme, daß abgelehnten Asylbewerber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen durch die Grenzbehörden drohen.

Fall Nr. 1 weist die Besonderheit auf, daß Mehmet Ali Akbas sich am 24. Juni 1993 an der Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Hannover beteiligt hat. Dies führt nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. September 1998 (S. 21) zu einer besonderen Gefährdung türkischer Staatsangehöriger. Dementsprechend wurde Akbas die Teilnahme an der Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Hannover seinen Angaben zufolge tatsächlich bei seiner zweiten Inhaftierung in Istanbul vorgehalten. Als gefahrerhöhend kam in seinem Fall hinzu, daß sich - allem Anschein nach - seine Brüder in der Türkei aktiv für die PKK betätigen mit der Folge, daß staatliche türkische Stellen auf die Familie des Klägers aufmerksam geworden sind. Darüber hinaus dürfte gefahrerhöhend gewesen sein, daß gegen Akbas wegen der Teilnahme an der Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Hannover ein Strafverfahren in Deutschland eingeleitet wurde.

Im Fall Nr. 2 ist dem Gutachten von Kaya nicht zu entnehmen, ob und in welcher Weise der Menschenrechtsverein die Behauptung des Fevzi Demir überprüft hat, er sei nach seiner Abschiebung am 30. Januar 1998 auf dem Atatürk-Flughafen einen Tag in Gewahrsam gehalten und „mißhandelt“ worden. Daraus ist nicht ersichtlich, daß es sich um Eingriffe handelte, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE Bd. 54 S. 341, 357; BVerfG, InfAuslG 1990, S. 202, 204).

Im Fall Nr. 3 ist für die Verhaftung des Iman Gemlik offenbar ursächlich gewesen, daß ihn ein geständiger Überläufer der PKK

denunziert hat, für die PKK gearbeitet zu haben. Nach der Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats war Gemlik 1993 nach Deutschland geflohen, weil ihn ein Cousin unter Folter als PKK'ler denunziert hatte. Daß der türkische Staat ein besonderes Interesse an Gemlik hatte, ergibt sich auch daraus, daß sich die türkische Botschaft im Rahmen des deutsch-türkischen Konsultationsverfahrens ausdrücklich bei der Ausländerbehörde nach dem genauen Termin der Abschiebung des Gemlik erkundigte.

Im Fall Nr. 4 ist sehr zweifelhaft, daß Süleyman Yadirgi tatsächlich nach seiner Abschiebung am 16. März 1998 auf dem Flughafen von Istanbul asylrelevante Mißhandlungen erlitten hat. Nach Auskunft des Menschenrechtsvereins wurde er acht Stunden, nach Angaben einer Verwandten drei Tage festgehalten. Yadirgi selbst gab demgegenüber nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet die Zeit seiner Inhaftierung mit sieben Tagen an. Da dies erheblich übertrieben erscheint, sind auch Zweifel an der Richtigkeit seiner Behauptung angebracht, er sei in der Haft mißhandelt worden.

Im Fall Nr. 5 war Grund der Verhaftung des Sahin Dogan, daß dieser in der Türkei zu einer zehntonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war (wobei ein politischer Hintergrund nicht ersichtlich ist).

Auch im Fall Nr. 6 ist ein politischer Hintergrund nicht ersichtlich. Hakki Bukan wurde nach Verbüßung einer 4 1/2-jährigen Freiheitsstrafe von Bremen aus in die Türkei abgeschoben.

Im Fall Nr. 7 hat der Menschenrechtsverein Angaben des E. Damlar, er sei nach seiner Abschiebung am 17. März 1998 auf der Wache des Flughafens „unter Druck gesetzt und gefoltert“ worden, offenbar nicht überprüft. Außerdem erscheint sein Vorbringen, er sei unter Druck gesetzt und gefoltert worden, unsubstantiiert.

Im Fall Nr. 8 ist der Hintergrund der Festnahme des am 26. März 1998 abgeschobenen Mehmet Huley Bat weitgehend ungeklärt.

Im Fall Nr. 9 besteht die Besonderheit, daß Hüzni Almaz erst sechs Wochen nach seiner Rückkehr in die Türkei und zudem aufgrund einer Denunziation in seiner Heimatregion festgenommen wurde und daß er überdies die ihm vorgeworfene Unterstützung der PKK bei seiner Vernehmung einräumte. Nach den Angaben seines Bruders in einem Interview mit Oberdiek und dem NDR 3 hatte überdies seine Familie in der Vergangenheit eine wichtige politische Rolle gespielt, was sich zusätzlich gefahrerhöhend ausgewirkt haben dürfte (vgl. Oberdiek an VG Sigmaringen v. 20.10.1998 S. 3/4).

Im Fall Nr. 10 wurde Osman Demir nicht bereits unmittelbar bei seiner Abschiebung am 13. Juli 1998 am Flughafen, sondern erst im August 1998 in seinem Heimatdorf in der Provinz Sirnak festgenommen. Grund dafür war in erster Linie der Verdacht, daß er sich bereits vor seiner Ausreise aus der Türkei an Anschlägen der PKK beteiligt hatte.

Im Fall Nr. 11 besteht die Besonderheit, daß Düzenli kurz vor Ende seines Militärdienstes desertierte und - vor allem -, daß Düzenli die Türkei in einem Fax aus Deutschland als faschistischen Staat bezeichnete, dem er als Kurde nicht dienen wolle.

Der Fall Nr. 12 weist die Besonderheit auf, daß M. Özcelik vor seiner Flucht aus der Türkei zu einer Freiheitsstrafe wegen Unterstützung der PKK verurteilt worden war und daß das gegen ihn verhängte Urteil am 16. Juli 1998, und damit kurz vor seiner Abschiebung am 10. September 1998, rechtskräftig geworden war.

Im Fall Nr. 13 ist M. Yufusoglu nach sechs Monaten Wehrdienst desertiert und nach Deutschland geflohen. Grund für seine Verhaftung nach seiner Abschiebung am 7. September 1998 war, ihn

den Militärbehörden zu übergeben. Foltervorwürfe sind in seinem Falle nicht erhoben worden.

Im Fall Nr. 14 besteht die Besonderheit, daß türkische Grenzbehörden im Gepäck des A. Nayir eine Spendenquittung des Kurdischen Halbmondes über 70,-- DM sowie Fotos des Nayir und seiner Kinder bei Veranstaltungen der PKK fanden und daß Nayir bei seinen Verhören Aktivitäten für die PKK einräumte.

Im Fall Nr. 15 ist Ferit Kartal nicht bereits im Zusammenhang mit seiner Abschiebung am 7. Februar 1999, sondern erst am 17. Februar 1999 auf dem Standesamt von Karliova verhaftet worden. Nach Oberdiek ist Kartal überdies vermutlich einer Denunziation aus Deutschland zum Opfer gefallen. Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte dafür, daß Kartal menschenrechtswidrig behandelt wurde.

Im Fall Nr. 16 wurde Mustafa Ertürk nicht im Zusammenhang mit seiner Abschiebung im September 1997, sondern erst etwa 1 1/2 Jahre später am 15. Februar 1999 in Konya verhaftet, als er einen Reisepaß beantragte. Auch hier besteht die Besonderheit, daß er denunziert wurde, während seines Aufenthalts in Deutschland die PKK unterstützt zu haben.

Im Fall Nr. 17 ist M. Bingöl ebenfalls nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung am 16. Februar 1999, sondern erst einige Tage später in Edirne (Westtürkei) festgenommen worden. Seinen Angaben zufolge geschah dies wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit.

Im Fall Nr. 18 erscheinen die Angaben des Emin Acar, der in gleicher Weise von der deutschen wie von der türkischen Polizei mißhandelt worden sein will, nicht zweifelsfrei.

Im Fall Nr 19 besteht die Besonderheit, daß der Inhaftierung des abgeschobenen H. Öztürk ein im Zeitpunkt der Abschiebung anhängiges Strafverfahren in Diyarbakir zugrunde lag.

Im Fall Nr. 20 hatte Oberdiek nicht die Möglichkeit, die Schilderungen des L.T. zu überprüfen. Zudem besteht die Besonderheit, daß er am 18. Dezember 1998 an einer Demonstration für Abdullah Öcalan teilnahm und dabei eine Fahne der ERNK trug. Die Teilnahme an Aktionen der PKK erscheint in besonderem Maße gefahrerhöhend.

Die vorbezeichneten Fälle reichen nicht aus für die Annahme, abgeschobenen Asylbewerbern drohten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen durch türkische Grenzbehörden.

Es handelt sich insgesamt um lediglich 20 Fälle in einem Zeitraum von ca. 1 1/2 Jahren. Die weitaus meisten von ihnen weisen überdies - zum Teil mehrere - Besonderheiten auf, die zu einer besonderen Gefährdung der Betroffenen führten:

- in zwei Fällen wurden die Abgeschobenen vom türkischen Staat gesucht, weil sie aus der Armee desertiert waren (Fälle Nrn. 11 und 13);
- in vier Fällen beruhte die Verhaftung in der Türkei auf Denunziation (Fälle Nrn. 3, 9, 15 und 16);
- in zwei Fällen waren die Betroffenen vor ihrer Abschiebung in die Türkei dort zu Freiheitsstrafen verurteilt worden (Fälle Nrn. 5 und 12);
- in einem Fall hatte der Betroffene vor der Abschiebung in Bremen eine Freiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren verbüßt und dadurch offenbar die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden erregt (Fall Nr. 6);
- in einem Fall wurden im Gepäck des Abgeschobenen

inkriminierende Materialien gefunden, und hatte der Betroffene auf Vorhalt zugegeben, die PKK in Deutschland unterstützt zu haben (Fall Nr. 14);

- in einem Fall hatte sich der Beteiligte an der Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Hannover beteiligt, was nach Auskunft des Auswärtigen Amtes zu einer besonderen Gefährdung von Rückkehrern führt (Fall Nr. 1);
- einem Fall bestand der Verdacht, daß sich der Abgehobene vor seiner Ausreise an Anschlägen der PKK beteiligt hatte (Fall Nr. 10);
- einem Fall war gegen den Betroffenen im Zeitpunkt seiner Abschiebung ein Strafverfahren in der Türkei anhängig (Fall Nr. 19);
- in einem Fall hatte sich der Betroffene in Deutschland an einer Demonstration für Öcalan beteiligt und dabei die Fahne der ERNK getragen (Fall Nr. 20).

Die restlichen sechs Fälle (Nrn. 2, 4, 7, 8, 17 und 18) erscheinen für einen Zeitraum von 1 1/2 Jahren zahlenmäßig zu gering. Abgesehen davon liegen in diesen Fällen im wesentlichen nur die Einlassungen der Betroffenen vor.

Dementsprechend heißt es in dem Gutachten von Oberdiek vom 29. April 1999 auf Seite 28 f., daß die derzeitige Informationslage keine sicheren Rückschlüsse auf eine erhöhte Gefährdung von abgelehnten Asylbewerbern nach der Überführung von Öcalan in die Türkei zulasse. Nach der derzeitigen Lage könne er keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Anstieg der asylrelevanten Übergriffe und der sich im Westen und Süden der Türkei deutlich verschärfte Lage für Kurden nach der Verhaftung von Öcalan herstellen. Nach Rumpf (Gutachten vom 4.3.1999 an VG Sigmarinen, S. 7/8) erscheint es im Hinblick auf die beste-

henden Kommunikationsmöglichkeiten unwahrscheinlich, daß es sich bei den bekannt gewordenen „Rückkehrerfällen“ lediglich um die Spitze des Eisberges handele. Vielmehr sei anzunehmen, daß jedenfalls ein großer Teil der Fälle auch bekannt werde.

ee) Der Kläger muß auch nicht befürchten, im Falle einer Rückkehr in die Türkei deswegen asylrelevanten Maßnahmen ausgesetzt zu sein, weil er sich durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dem türkischen Wehrdienst entzogen hat. Ihm drohen als kurdischem Volkszugehörigen auch nicht während seines abzuleistenden Militärdienstes asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (zuletzt Beschl. v. 25.2.1999 - OVG Bf V 15/95 -). Die seither bekannt gewordenen Erkenntnisquellen rechtfertigen keine davon abweichende Beurteilung.

III.

In diesem Verfahren ist nicht zu entscheiden, ob sich der Kläger auf ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG berufen kann. Denn das Bestehen von Abschiebungshindernissen nach dieser Vorschrift ist - anders als die Frage des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG - in vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 behördlich beschiedenen Fällen nicht kraft Gesetzes neben dem Anspruch auf Asylanerkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG zum Verfahrensgegenstand geworden (BVerwG, Beschl. v. 12.10.1993 - BVerwG 9 B 613.93 -).

IV.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 2, 167, 132 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Glitza

Pauly

Ungerbieler